



INTERNATIONAL CENTRE
FOR DISPUTE RESOLUTION®

Verfahren zur internationalen Konfliktlösung

(einschließlich Regeln für
Mediation und Schiedsverfahren)

Regeln geändert mit Wirkung ab dem 1. März 2021

[icdr.org](https://www.icdr.org)

INHALTSVERZEICHNIS

EINLEITUNG	5
Internationale Mediation	6
Internationale Schiedsverfahren	7
Internationales Beschleunigtes Verfahren	9
Wie kann ich einen Fall beim ICDR einreichen?	11
INTERNATIONALE MEDIATIONSREGELN	12
M-1. Vereinbarung der Parteien	12
M-2. Einleitung der Mediation	12
M-3. Vertretung	13
M-4. Ernennung des Mediators	13
M-5. Unparteilichkeit des Mediators und Pflicht zur Offenlegung	14
M-6. Vakanzen	14
M-7. Sprache der Mediation	15
M-8. Pflichten und Verantwortlichkeiten des Mediators	15
M-9. Mediationsverfahren	15
M-10. Verantwortlichkeiten der Parteien	16
M-11. Keine Öffentlichkeit	16
M-12. Vertraulichkeit	16
M-13. Keine stenografische Mitschrift	17
M-14. Beendigung der Mediation	17
M-15. Haftungsausschluss	18
M-16. Auslegung und Anwendung der Regeln	18
M-17. Vorschüsse	18
M-18. Auslagen	19
M-19. Kosten der Mediation	19
INTERNATIONALE SCHIEDSVERFAHRENSREGELN	20
Artikel 1: Anwendungsbereich dieser Regeln	20
Einleitung des Schiedsverfahrens	21
Artikel 2: Schiedsklage	21

Artikel 3: Antwort und Widerklage.....	22
Artikel 4: Konferenz zur Verfahrensorganisation	23
Artikel 5: International Administrative Review Council.....	23
Artikel 6: Mediation.....	23
Artikel 7: Eilmaßnahmen zur Sicherung	24
Artikel 8: Einbeziehung weiterer Parteien.....	26
Artikel 9: Verfahrensverbindung	26
Artikel 10: Änderung oder Ergänzung von Klage, Widerklage oder Verteidigung	28
Artikel 11: Mitteilungen.....	29
Das Schiedsgericht.....	29
Artikel 12: Anzahl der Schiedsrichter	29
Artikel 13: Ernennung der Schiedsrichter	29
Artikel 14: Unparteilichkeit und Unabhängigkeit des Schiedsrichters.....	31
Artikel 15: Ablehnung eines Schiedsrichters	32
Artikel 16: Ersetzung eines Schiedsrichters.....	33
Artikel 17: Schiedsgerichtssekretär.....	34
Allgemeine Bestimmungen	34
Artikel 18: Vertretung der Parteien	34
Artikel 19: Schiedsort.....	35
Artikel 20: Sprache.....	35
Artikel 21: Zuständigkeit des Schiedsgerichts	35
Artikel 22: Durchführung des Verfahrens	36
Artikel 23: Vorzeitige Erledigung.....	37
Artikel 24: Austausch von Informationen.....	38
Artikel 25: Anwaltsvertraulichkeit (<i>privilege</i>).....	39
Artikel 26: Mündliche Verhandlung	40
Artikel 27: Vorläufige Maßnahmen.....	41
Artikel 28: Vom Schiedsgericht bestellter Sachverständiger.....	41
Artikel 29: Säumnis	42
Artikel 30: Schluss der mündlichen Verhandlung.....	42
Artikel 31: Rügeverzicht.....	43
Artikel 32: Schiedssprüche, Verfügungen, Entscheidungen und Beschlüsse	43
Artikel 33: Zeitpunkt, Form und Wirkung des Schiedsspruchs	43

Artikel 34: Anwendbares Recht und Rechtsbehelfe	44
Artikel 35: Vergleich oder andere Gründe zur Verfahrensbeendigung	45
Artikel 36: Auslegung oder Berichtigung des Schiedsspruchs	45
Artikel 37: Kosten des Schiedsverfahrens	46
Artikel 38: Gebühren und Auslagen des Schiedsgerichts.....	47
Artikel 39: Vorschüsse	47
Artikel 40: Vertraulichkeit	48
Artikel 41: Haftungsausschluss.....	49
Artikel 42: Auslegung der Regeln.....	49
INTERNATIONALES BESCHLEUNIGTES VERFAHREN	50
Artikel E-1. Anwendungsbereich des Beschleunigten Verfahrens	50
Artikel E-2. Ausführlicher Vortrag	50
Artikel E-3. Konferenz zur Verfahrensorganisation.....	50
Artikel E-4. Rüge der Anwendbarkeit des Beschleunigten Verfahrens.....	50
Artikel E-5. Änderung der Klage oder Widerklage	50
Artikel E-6. Ernennung und Qualifikationen des Schiedsrichters.....	51
Artikel E-7. Verfahrensanhörung und Verfügung	51
Artikel E-8. Schriftliches Verfahren	51
Artikel E-9. Verfahren mit mündlicher Verhandlung	52
Artikel E-10. Der Schiedsspruch.....	52

EINLEITUNG

Das International Centre for Dispute Resolution® („ICDR®“) ist die internationale Abteilung der American Arbitration Association® („AAA®“). Das ICDR bietet seine Leistungen in der Konfliktlösung weltweit an von den Parteien gewählten Orten an. ICDR-Schieds- und Mediationsverfahren können in jeder von den Parteien gewählten Sprache durchgeführt werden. ICDR-Verfahren genügen höchsten internationalen Standards und sind darauf ausgerichtet, effiziente, wirtschaftliche und faire Verfahren anzubieten.

Diese Verfahren sollen den Streitparteien, ihren Verfahrensbevollmächtigten, Schiedsrichtern und Mediatoren einen vollständigen Regelungsrahmen für die Streitbeilegung bieten. Sie bieten ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Freiheit der Parteien, sich nach ihren Wünschen auf ein Streitbeilegungsverfahren zu einigen, und dem Erfordernis eines Verfahrensmanagements durch Mediatoren und Schiedsrichter.

Die Definition eines internationalen Schiedsverfahrens des UNCITRAL- (The United Nations Commission on International Trade Law) Modellgesetzes wurde vom ICDR übernommen, um zu bestimmen, ob ein Fall international ist. Ein Schiedsverfahren kann als international gelten und vom ICDR administriert werden, wenn die Parteien einer Schiedsvereinbarung:

- ihre Geschäftssitze in verschiedenen Ländern haben;
- der Ort, an dem ein wesentlicher Teil der Verpflichtungen aus ihrer Handelsbeziehung zu erfüllen ist, außerhalb des Landes einer der Parteien liegt;
- der Ort, mit dem der Streitgegenstand die engste Verbindung aufweist, außerhalb des Landes einer der Parteien liegt;
- der Schiedsort außerhalb des Landes einer der Parteien liegt; oder
- eine Partei mit mehr als einem Geschäftssitz (einschließlich Mutter- und/oder Tochtergesellschaft) außerhalb des Landes einer der Parteien liegt.

Wenn in den folgenden Internationalen Mediationsregeln oder Internationalen Schiedsverfahrensregeln Begriffe im Singular, etwa „Partei“, „Kläger“ oder „Schiedsrichter“, verwendet werden, schließen diese auch den jeweiligen Plural mit

ein, wenn mehr als eine entsprechende Person vorhanden ist. Wenn eine Partei nicht teilnimmt, bedeutet der Verweis auf die „Parteien“ die teilnehmende Partei oder die teilnehmenden Parteien.

Die englische Fassung dieser Regeln ist der offizielle Text.

Internationale Mediation

Parteien kann daran gelegen sein, ihre Auseinandersetzung im Wege einer Mediation beizulegen. Eine Mediation kann unabhängig von einem Schiedsverfahren oder auch parallel zu einem solchen angesetzt werden. In einer Mediation unterstützt ein unparteiischer und unabhängiger Mediator die Parteien bei einer vergleichsweisen Einigung, hat aber keine Befugnis, eine verbindliche Entscheidung oder einen Schiedsspruch zu erlassen. Die aktualisierten Internationalen Mediationsregeln bieten einen verbesserten Rahmen, der ein breites Spektrum an Praktiken, Kulturen und Ansätzen zur Beilegung internationaler Streitigkeiten von Parteien aus der ganzen Welt ermöglicht.

Merkmale der Internationalen Mediationsregeln:

- legen den Fokus darauf, wie das ICDR die Parteien dabei unterstützt, einen Mediator zu finden und zu ernennen, der ihren Bedürfnissen am besten entspricht;
- stellen die Pflichten und Verantwortlichkeiten des Mediators, die Beteiligung und Autorität der Parteien zu erweitern, deutlicher heraus;
- enthalten eine Regel „Mediationsverfahren“, die die Kontrolle der Parteien und den Fokus auf ein effizientes und effektives Mediationsverfahren betont, indem sie eine vorbereitende Konferenz, den Einsatz von Technologie, den Austausch von Dokumenten, *Ex-parte*-Treffen, Kommunikation und mehr berücksichtigen;
- verweisen auf die Singapur-Konvention (Übereinkommen der Vereinten Nationen über internationale Vergleichsabkommen infolge von Mediation, *United Nations Convention on International Settlement Agreements Resulting from Mediation*);
- sehen vor, dass die Parteien und der Mediator die Regeltreue und die Praxis in Bezug auf Cybersicherheit, Privatsphäre und Datenschutz berücksichtigen;

und

- die Internationalen Schiedsverfahrensregeln sehen nun die vermutete Anwendung der Internationalen Mediationsregeln während des Schiedsverfahrens vor.

In Verträgen kann für künftige Streitigkeiten die folgende Mediationsklausel vereinbart werden:

Sollte sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder seiner Verletzung eine Streitigkeit oder ein Anspruch ergeben, werden die Vertragsparteien sich zunächst darum bemühen, die Streitigkeit durch eine vom International Centre for Dispute Resolution administrierte Mediation gemäß dessen Internationalen Mediationsregeln beizulegen, bevor sie ein Schiedsverfahren, Gerichtsverfahren oder ein anderes Verfahren zur Konfliktlösung einleiten.

Folgende Ergänzungen sollten die Parteien in Betracht ziehen:

- Der Ort des Mediationsverfahrens ist [Stadt, ggf. Bundesstaat oder Region, Land], und*
- Die Sprache des Mediationsverfahrens ist _____.*

Wenn die Parteien eine bestehende Streitigkeit durch einen Mediator beilegen lassen wollen, können sie folgende Vereinbarung treffen:

Die Parteien vereinbaren hiermit für die folgende Streitigkeit die Durchführung einer vom International Centre for Dispute Resolution gemäß dessen Internationalen Mediationsregeln administrierten Mediation. (Die Vereinbarung kann auch Bestimmungen zur Qualifikation des Mediators/der Mediatoren, zum Mediationsort oder zu jedem anderen für die Parteien bedeutsamen Thema enthalten.)

Internationale Schiedsverfahren

Eine Streitigkeit kann einem Schiedsgericht zur abschließenden und verbindlichen Entscheidung vorgelegt werden. In Schiedsverfahren des ICDR hat jede Partei Gelegenheit, ihre Position in einem durch die folgenden Regeln und durch das Schiedsgericht vorgegebenen Verfahren geltend zu machen.

Merkmale der Internationalen Schiedsverfahrensregeln:

- kodifizieren die Praxis des ICDR, den International Administrative Review Council, der sich aus aktuellen und ehemaligen leitenden Mitarbeitern des ICDR zusammensetzt, über die Ablehnung von Schiedsrichtern und andere administrative Streitigkeiten entscheiden zu lassen;
- geben dem Schiedsgericht die Befugnis, über Fragen der Schiedsfähigkeit und der Zuständigkeit zu entscheiden, ohne dass solche Angelegenheiten zunächst an ein Gericht verwiesen werden müssen;
- sehen vor, dass die Parteien und das Schiedsgericht in der Verfahrensanhörung Fragen der Cybersicherheit, der Privatsphäre und des Datenschutzes erörtern sollen;
- stellen eine Vermutung auf, dass die Parteien während des Schiedsverfahrens eine Mediation durchführen, wobei jede Partei die Möglichkeit hat, sich dagegen zu entscheiden;
- erlauben es den Parteien, einen Antrag auf vorzeitige Erledigung von Fragen zu stellen, die eine begründete Aussicht auf Erfolg haben, Fragen beseitigen oder einschränken oder die Wirtschaftlichkeit erhöhen;
- gewähren Zugang zu einem besonderen Eilschiedsrichter für dringende Schutzmaßnahmen innerhalb von drei (3) Werktagen ab Einreichung, wobei die antragstellende Partei zu begründen hat, warum Abhilfe wahrscheinlich ist und welcher Schaden entstehen wird, wenn keine Abhilfe gewährt wird;
- erlauben es dem Schiedsgericht, den Umfang von Anträgen auf Vorlage von Dokumenten und elektronischen Dokumenten zu regeln und Discovery-Praktiken wie vor staatlichen Gerichten in den USA zu regeln, zu begrenzen oder zu vermeiden;
- erlauben es einer Partei oder dem Schiedsgericht, die Offenlegung von Drittfinanzierern und anderen Nicht-Parteien zu verlangen;
- enthalten ausdrückliche Bestimmungen, die „Video, Audio oder andere elektronische Mittel“ während des Verfahrens zulassen;
- sehen vor, dass elektronisch unterzeichnete Verfügungen und Schiedssprüche erlassen werden können, es sei denn, das Gesetz, der

Administrator oder eine Parteivereinbarung sieht etwas anderes vor; und

- erlauben es einer Partei, beim Schiedsgericht einen separaten Schiedsspruch über Gebühren zu beantragen, die die Partei im Namen einer anderen Partei im Voraus bezahlt.

Parteien können Schiedsverfahren für künftige Streitigkeiten durch Aufnahme folgender Klausel in ihre Verträge vorsehen:

Alle Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder seiner Verletzung ergeben, werden durch ein vom International Centre for Dispute Resolution gemäß dessen Internationalen Schiedsverfahrensregeln administriertes Verfahren entschieden.

Folgende Ergänzungen sollten die Parteien in Betracht ziehen:

- a. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt [eins oder drei],*
- b. Der Schiedsort ist [Stadt, ggf. Bundesstaat oder Region, Land], und/oder*
- c. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist _____.*

Weiterführende Hinweise zur Abfassung von Streitbeilegungsklauseln enthält der *ICDR Guide to Drafting International Dispute Resolution Clauses*, erhältlich auf der Seite „*Clause Drafting*“ unter www.icdr.org. Bei der Abfassung von Vertragsklauseln oder Vereinbarungen zur Konfliktlösung können die Parteien mit dem ICDR zweckmäßige Lösungen diskutieren. Kontaktdaten finden sich unter „Wie kann ich einen Fall beim ICDR einreichen?“. Die AAA und das ICDR haben außerdem das Online-Tool ClauseBuilder® (www.clausebuilder.org) entwickelt, ein einfaches, selbstgesteuertes Verfahren, das Einzelpersonen und Organisationen bei der Entwicklung klarer und effektiver Schieds- und Mediationsvereinbarungen unterstützt.

Internationales Beschleunigtes Verfahren

Das Beschleunigte Verfahren bietet den Parteien ein beschleunigtes und vereinfachtes Verfahren mit dem Ziel einer Reduzierung des Zeit- und Kostenaufwands eines Schiedsverfahrens.

Das Beschleunigte Verfahren kommt in Fällen zur Anwendung, in welchen keiner der geltend gemachten Ansprüche und Gegenansprüche (ohne Berücksichtigung von

Zinsen und der Kosten des Schiedsverfahrens) 500.000 USD übersteigt. Die Parteien können sich auch in Angelegenheiten beliebigen Streitwerts auf die Anwendung des Beschleunigten Verfahrens einigen.

Besonderheiten des Internationalen Beschleunigten Verfahrens:

- Kann nach Parteivereinbarung auf Fälle jeder Größe angewendet werden;
- verpflichtet zu umfassendem Vortrag schon bei Verfahrenseinleitung;
- sieht beschleunigten Prozess der Schiedsrichterernennung mit Beteiligung der Parteien vor;
- gewährt Zugang zu und Auswahl unter erfahrenen Schiedsrichtern, die bereit sind, auf beschleunigter Basis tätig zu werden;
- erfordert eine frühzeitige Verfahrensanhörung mit dem Schiedsrichter und Teilnahmepflicht für Parteien und Parteivertreter;
- vermutet, dass Fälle mit Streitwerten bis zu 100.000 USD nur auf Dokumentenbasis entschieden werden;
- sieht beschleunigten Zeitplan und eine begrenzte Anzahl von Verhandlungstagen vor, soweit solche überhaupt nötig sind; und
- erfordert den Erlass eines Schiedsspruchs innerhalb von 30 Kalendertagen nach Schluss der mündlichen Verhandlung oder nach dem für die abschließenden Stellungnahmen und Beweismittel der Parteien festgelegten Zeitpunkt.

Wenn Parteien beabsichtigen, dass ein Beschleunigtes Verfahren unabhängig vom Streitwert zur Anwendung kommen soll, kommt die folgende Klausel in Betracht.

Alle Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder seiner Verletzung ergeben, werden durch ein Schiedsverfahren entschieden, das vom International Centre for Dispute Resolution gemäß dessen Regeln über das Internationale Beschleunigte Verfahren administriert wird.

Folgende Ergänzungen sollten die Parteien in Betracht ziehen:

- a. *Der Schiedsort ist [Stadt, ggf. Bundesstaat oder Region, Land]; und*
- b. *Die Sprache des Schiedsverfahrens ist _____.*

Wie kann ich einen Fall beim ICDR einreichen?

Parteien, die ein Verfahren beim International Centre for Dispute Resolution oder bei der American Arbitration Association einleiten wollen, können dies online über AAAWebFile® („*File & Manage a Case*“) unter **www.icdr.org**, per E-Mail, Post, Kurier oder Telefax tun. Hilfestellung bei der Einreichung erhalten Parteien direkt bei jedem Büro des ICDR oder der AAA.

Postanschrift:

International Centre for Dispute Resolution Case Filing Services
1101 Laurel Oak Road, Suite 100
Voorhees, NJ, 08043
USA

AAAWebFile: www.icdr.org

E-Mail: casefiling@adr.org

Telefon: +1 856.435.6401

Fax: +1.212.484.4178

Gebührenfreie Telefonnummer innerhalb der USA und Kanadas: +1.877.495.4185

Gebührenfreie Faxnummer innerhalb der USA und Kanadas: +1.877.304.8457

Weitere Informationen zu diesen Regeln erhalten Sie auf den Internetseiten des ICDR unter www.icdr.org oder telefonisch unter +1.212.484.4181.

INTERNATIONALE MEDIATIONSREGELN

M-1. Vereinbarung der Parteien

Wann immer Parteien sich schriftlich darauf geeinigt haben, Streitigkeiten nach diesen Internationalen Mediationsregeln beizulegen oder ohne Festlegung bestimmter Regeln die Mediation bestehender oder zukünftiger internationaler Streitigkeiten entweder unter der Administration des International Centre for Dispute Resolution („ICDR“), der internationalen Abteilung der American Arbitration Association („AAA“), oder der AAA vorgesehen haben, gelten diese Internationalen Mediationsregeln in der bei der Einleitung des Streitverfahrens geltenden Fassung als Bestandteil der Vereinbarung. Durch Vereinbarung können die Parteien jeden Teil dieser Regeln abändern, einschließlich (aber nicht hierauf beschränkt) einer Vereinbarung, die Mediation oder Teile von ihr per Video, Audio oder mittels anderer elektronischer Mittel durchzuführen.

M-2. Einleitung der Mediation

1. Jede Partei oder Parteien einer Streitigkeit können eine Mediation unter Administration des ICDR einleiten, indem sie einen Antrag auf Durchführung einer Mediation bei einem ICDR- oder AAA-Büro oder -Verwaltungszentrum per E-Mail, Brief, Kurier oder Telefax einreichen. Ein Antrag auf Durchführung einer Mediation kann auch online über AAASWebFile[®] unter www.icdr.org oder per E-Mail an casefiling@adr.org gestellt werden.
2. Die Partei, die die Mediation einleitet, setzt gleichzeitig die andere Partei oder die anderen Parteien über den Antrag in Kenntnis. Die beantragende Partei übermittelt dem ICDR und der anderen Partei oder den anderen Parteien die folgenden Informationen (soweit zutreffend):
 - a. die Namen, gewöhnlichen Postanschriften, E-Mail-Adressen und Telefonnummern aller an der Streitigkeit beteiligten Parteien und gegebenenfalls ihrer Vertreter in der Mediation;
 - b. eine Kopie der Mediationsklausel in einem Vertrag zwischen den Parteien oder der Mediationsvereinbarung der Parteien;
 - c. eine kurze Darstellung der Natur der Streitigkeit sowie die Anträge und

- d. etwaige Empfehlungen für einen bestimmten Mediator oder besondere Qualifikationen, die der Mediator besitzen soll.
3. Soweit keine Vereinbarung oder kein Vertrag besteht, in dem die Parteien die Mediation einer bestehenden oder zukünftigen Streitigkeit unter der Administration des ICDR vorgesehen haben, kann eine Partei beantragen, dass das ICDR die andere Partei einlädt, an einer „Mediation kraft freiwilliger Unterwerfung“ teilzunehmen. Bei Eingang eines solchen Antrags kontaktiert das ICDR die andere(n) an der Streitigkeit beteiligte(n) Partei(en) und versucht, eine Zustimmung zur Durchführung einer Mediation zu erhalten.

M-3. Vertretung

Vorbehaltlich der Bestimmungen des anwendbaren Rechts kann sich jede Partei durch eine Person ihrer Wahl vertreten lassen. Die Namen und Adressen solcher Personen sind allen Parteien und dem ICDR schriftlich mitzuteilen.

M-4. Ernennung des Mediators

Das ICDR unterstützt die Parteien bei der Suche nach einem für beide Seiten akzeptablen Mediator. Falls die Parteien sich nicht auf die Ernennung eines Mediators einigen können und kein anderes Verfahren zur Ernennung vereinbart haben, wird der Mediator wie folgt ernannt:

- a. Bei Eingang eines Antrags auf Durchführung einer Mediation sendet das ICDR jeder Partei eine Liste mit Mediatoren aus dem ICDR-Mediatoren-Verzeichnis zu. Die Parteien werden angehalten, sich auf einen Mediator aus der vorgelegten Liste zu einigen und das ICDR von ihrer Einigung zu unterrichten.
- b. Wenn die Parteien sich nicht auf einen Mediator einigen können, streicht jede Partei die für sie nicht akzeptablen Namen von der Liste, nummeriert die verbleibenden Namen nach Präferenz und sendet die Liste zurück an das ICDR. Sendet eine Partei die Liste nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit zurück, gelten alle Mediatoren auf der Liste als akzeptabel. Das ICDR ernennt einen für beide Seiten akzeptablen Mediator von der Liste, basierend auf den von den Parteien angegebenen Präferenzen.
- c. Kann aus irgendeinem Grund die Ernennung nicht von der vorgelegten Liste vorgenommen werden, so hat das ICDR die Befugnis, andere Mitglieder des

ICDR-Mediatoren-Verzeichnisses zu ernennen, ohne weitere Listen vorzulegen.

M-5. Unparteilichkeit des Mediators und Pflicht zur Offenlegung

1. ICDR-Mediatoren sind verpflichtet, die Muster-Verhaltensregeln für Mediatoren („*Model Standards of Conduct for Mediators*“) in der zum Zeitpunkt ihrer Ernennung geltenden Fassung einzuhalten. Soweit die Muster-Verhaltensregeln und eine Vorschrift dieser Mediationsregeln voneinander abweichen, gehen diese Mediationsregeln vor. Die Muster-Verhaltensregeln verpflichten Mediatoren, (i) die Mediation abzulehnen, falls der Mediator die Mediation nicht unparteiisch durchführen kann, und (ii) so bald wie praktisch möglich alle tatsächlichen und potentiellen Interessenskonflikte anzuzeigen, die für den Mediator vernünftigerweise ersichtlich und vernünftigerweise geeignet sind, die Unparteilichkeit des Mediators in Frage zu stellen.
2. Vor Annahme der Ernennung sind ICDR-Mediatoren verpflichtet, zumutbare Nachforschungen anzustellen, um herauszufinden, ob Tatsachen bestehen, aufgrund derer bei vernünftiger Betrachtungsweise das Entstehen eines tatsächlichen oder potentiellen Interessenskonfliktes für den Mediator wahrscheinlich ist. ICDR-Mediatoren sind verpflichtet, jeden Umstand offenzulegen, der wahrscheinlich eine Besorgnis der Befangenheit begründen oder eine Beilegung der Streitigkeit zwischen den Parteien innerhalb des von ihnen gewünschten Zeitrahmens verhindern wird. Das ICDR leitet solche Offenlegungen unverzüglich nach Erhalt an die Parteien zur Stellungnahme weiter.
3. Die Parteien können nach Erhalt der Offenlegung eines tatsächlichen oder potentiellen Interessenskonflikts des Mediators auf eine Rüge verzichten und mit der Mediation fortfahren. Falls eine Partei nicht damit einverstanden ist, dass der Mediator das Amt übernimmt, oder falls der Interessenskonflikt des Mediators vernünftigerweise als die Integrität der Mediation zu beschädigen geeignet angesehen werden kann, wird der Mediator ersetzt.

M-6. Vakanzen

Falls ein Mediator das Amt nicht mehr ausüben will oder kann, ernennt das ICDR einen anderen Mediator, sofern sich die Parteien nicht gemäß Ziffer M-4 anderweitig einigen.

M-7. Sprache

Sofern die Parteien nichts Abweichendes vereinbart haben, ist die Sprache der Mediation die Sprache der Dokumente, die die Mediationsvereinbarung enthalten.

M-8. Pflichten und Verantwortlichkeiten des Mediators

1. Der Mediator führt die Mediation basierend auf dem Prinzip der Parteiautonomie durch. Parteiautonomie bedeutet, zu einer freiwilligen und nicht erzwungenen Entscheidung zu gelangen, bei der jede Partei eine freie und informierte Wahl bezüglich des Verfahrens und des Ergebnisses trifft.
2. Der Mediator ist nicht befugt, den Parteien einen Vergleich aufzuzwingen, sondern wird versuchen, den Parteien zu helfen, eine zufriedenstellende Lösung ihrer Streitigkeit zu finden.
3. Der Mediator ist kein rechtlicher Vertreter einer Partei und hat keiner Partei gegenüber Fürsorgepflichten.

M-9. Mediationsverfahren

1. Der Mediator leitet das Verfahren mit dem Ziel, die Streitbeilegung zu beschleunigen. Der Mediator kann unverzüglich nach seiner Ernennung eine vorbereitende Konferenz mit den Parteien durchführen, um das Verfahren zu organisieren. Bei der Festlegung des Verfahrens können der Mediator und die Parteien die gesamte Mediation oder Teile davon über Video, Audio oder andere elektronische Mittel durchführen, um die Effizienz und Wirtschaftlichkeit des Verfahrens zu erhöhen.
2. Die Parteien sind angehalten, alle die gestellten Anträge betreffenden Dokumente auszutauschen. Der Mediator kann den Austausch von Schriftsätzen zu bestimmten Streitpunkten verlangen, einschließlich der zugrundeliegenden Interessen und der Historie der Verhandlungen zwischen den Parteien. Informationen, die eine Partei vertraulich behandeln möchte, können, soweit notwendig, dem Mediator gesondert übermittelt werden.
3. Der Mediator kann getrennte oder *Ex-parte*-Treffen durchführen und anderweitig mit den Parteien und/oder ihren Vertretern kommunizieren, sei es vor, während oder nach einer jeden anberaumten Mediationssitzung. Solche Kommunikationen

können persönlich, schriftlich, per Video, Audio oder über andere elektronische Mittel erfolgen.

4. Der Mediator kann einer Partei vertraulich oder, mit Einverständnis der Parteien, allen Parteien zusammen mündliche oder schriftliche Vergleichsempfehlungen unterbreiten.
5. Wird ein umfassender Vergleich aller oder einiger Streitpunkte nicht innerhalb der anberaumten Mediationssitzung(en) erzielt, kann der Mediator für eine gewisse Zeit weiterhin mit den Parteien kommunizieren, in dem fortwährenden Bestreben, einen umfassenden Vergleich zu ermöglichen.
6. Früh im Verfahren oder bei der vorbereitenden Konferenz sollen der Mediator und die Parteien Cybersicherheit, Privatsphäre und Datenschutz berücksichtigen, um ein angemessenes Maß an Sicherheit und Regeltreue im Zusammenhang mit dem Verfahren zu gewährleisten.

M-10. Verantwortlichkeiten der Parteien

1. Die Parteien haben sicherzustellen, dass geeignete Vertreter jeder Partei an der Mediationssitzung teilnehmen, die befugt sind, die Partei zum Abschluss einer Vergleichsvereinbarung zu verpflichten.
2. Vor und während der anberaumten Mediationssitzung(en) haben sich die Parteien und ihre Vertreter, den jeweiligen Umständen der Partei entsprechend, nach besten Kräften auf eine sinnvolle und produktive Mediation vorzubereiten und sich daran zu beteiligen.

M-11. Keine Öffentlichkeit

Die Mediationssitzungen und diesbezügliche Kommunikationen sind nicht öffentlich. Die Parteien und ihre Vertreter dürfen an den Mediationssitzungen teilnehmen. Andere Personen dürfen nur mit Erlaubnis der Parteien und Einwilligung des Mediators teilnehmen.

M-12. Vertraulichkeit

1. Vorbehaltlich der Bestimmungen des anwendbaren Rechts oder einer Parteivereinbarung dürfen vertrauliche Informationen, die einem Mediator

gegenüber von den Parteien oder anderen Beteiligten im Verlauf der Mediation offengelegt werden, vom Mediator nicht weitergegeben werden. Der Mediator hat die Vertraulichkeit aller Informationen, die er im Verlaufe der Mediation erlangt, zu wahren; sämtliche Unterlagen, Berichte oder andere Dokumente, die ein Mediator während seiner Tätigkeit in dieser Eigenschaft erhält, sind vertraulich zu behandeln.

2. Der Mediator darf nicht gezwungen werden, derartige Unterlagen offenzulegen oder bezüglich des Mediationsverfahrens in Gerichts- oder sonstigen streitigen Verfahren auszusagen.
3. Die Parteien werden die Vertraulichkeit der Mediation wahren und die folgenden Angaben nicht in ein Schiedsverfahren, gerichtliches oder anderes Verfahren als Vortrag oder Beweismittel einbringen, soweit nicht die Parteien etwas anderes vereinbart haben oder das anwendbare Recht dies verlangt:
 - a. Ansichten oder Vorschläge, die von einer Partei oder einem anderen Beteiligten in Bezug auf eine mögliche vergleichsweise Beilegung der Streitigkeit vorgebracht wurden;
 - b. Zugeständnisse, die von einer anderen Partei oder einem anderen Beteiligten im Laufe des Mediationsverfahrens gemacht wurden;
 - c. Vorschläge oder Ansichten, die von dem Mediator vorgebracht wurden; oder
 - d. die Tatsache, dass eine Partei Bereitschaft erklärt oder nicht erklärt hat, einen vom Mediator vorgeschlagenen Vergleich anzunehmen.

M-13. Keine stenografische Mitschrift

Es wird keine stenografische Mitschrift des Mediationsverfahrens angefertigt.

M-14. Beendigung der Mediation

Die Mediation wird beendet:

- a. durch Ausfertigung einer Vergleichsvereinbarung durch die Parteien; oder
- b. durch eine schriftliche oder mündliche Erklärung des Mediators, dass weitere Mediationsbemühungen nicht zu einer Beilegung der Streitigkeit beitragen würden; oder

- c. durch eine schriftliche oder mündliche Erklärung jeder Partei, dass das Mediationsverfahren beendet ist; oder
- d. falls innerhalb von 21 Tagen nach Abschluss der Mediationssitzung keine Kommunikation zwischen dem Mediator und einer der Parteien oder einem ihrer Vertreter stattgefunden hat; oder
- e. die Parteien können den Mediator (durch Unterzeichnung der Vergleichsvereinbarung oder auf andere Weise) oder das ICDR ersuchen, eine Bescheinigung auszustellen, dass ein Vergleich im Rahmen einer Mediation zustande gekommen ist, um die Vollstreckung einer solchen Vergleichsvereinbarung gemäß dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über internationale Vergleichsabkommen infolge von Mediation (*United Nations Convention on International Settlement Agreements Resulting from Mediation*) oder sonstigem anwendbaren Recht zu unterstützen.

M-15. Haftungsausschluss

Weder das ICDR noch ein Mediator sind notwendige Parteien bzw. Streitgenossen (*necessary parties*) in gerichtlichen Verfahren in Bezug auf die Mediation. Weder das ICDR noch ein Mediator sind einer Partei gegenüber für Fehler, Handlungen oder Unterlassungen in Verbindung mit einer aufgrund dieser Regeln durchgeführten Mediation haftbar.

M-16. Auslegung und Anwendung der Regeln

Diese Regeln werden durch den Mediator insoweit ausgelegt und angewendet, als sie sich auf die Pflichten und Verantwortlichkeiten des Mediators beziehen. Alle anderen Regeln werden vom ICDR ausgelegt und angewendet.

M-17. Vorschüsse

Soweit der Mediator nichts anderes bestimmt, fordert das ICDR von den Parteien vor der Mediationssitzung Vorschüsse an, die es im Einvernehmen mit dem Mediator als ausreichend erachtet, um die Kosten und Auslagen der Mediation zu decken; das ICDR rechnet den Parteien gegenüber ab und erstattet einen etwaigen Restbetrag bei Abschluss der Mediation zurück.

M-18. Auslagen

Alle Auslagen der Mediation einschließlich notwendiger Reisekosten und anderer Ausgaben oder Belastungen des Mediators werden zu gleichen Teilen von den Parteien getragen, sofern sie sich nicht anderweitig einigen. Die Auslagen der Teilnehmer für eine der Seiten sind von derjenigen Partei zu tragen, welche die Anwesenheit der betreffenden Teilnehmer verlangt hat.

M-19. Kosten der Mediation

Die aktuelle Verwaltungsgebührentabelle finden Sie unter www.adr.org/internationalfeeschedule.

INTERNATIONALE SCHIEDSVERFAHRENSREGELN

Artikel 1: Anwendungsbereich dieser Regeln

1. Wenn Parteien vereinbart haben, über Streitigkeiten ein Schiedsverfahren entsprechend diesen internationalen Schiedsverfahrensregeln („Regeln“) durchzuführen, oder wenn sie vereinbart haben, ein Schiedsverfahren über eine internationale Streitigkeit entweder beim International Centre for Dispute Resolution („ICDR“), der internationalen Abteilung der American Arbitration Association („AAA“), oder bei der AAA durchzuführen, ohne bestimmte Regeln festzulegen, findet das Schiedsverfahren entsprechend diesen Regeln in der zum Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung gültigen Fassung statt, vorbehaltlich etwaiger Änderungen, die die Parteien schriftlich vereinbaren. Das ICDR ist der Administrator dieser Regeln.
2. Das Schiedsverfahren richtet sich nach diesen Regeln, mit der Ausnahme, dass eine Vorschrift des zwingenden, auf das Schiedsverfahren anwendbaren Gesetzesrechts Vorrang hat, wenn sie mit einer dieser Regeln in Konflikt steht.
3. Wenn Parteien ein Schiedsverfahren nach diesen Regeln vereinbaren oder wenn sie vorsehen, dass eine internationale Streitigkeit durch ein Schiedsverfahren beim ICDR oder bei der AAA entschieden werden soll, ohne dabei bestimmte Regeln festzulegen, ermächtigen sie dadurch das ICDR, das Schiedsverfahren zu administrieren. Diese Regeln legen die Aufgaben und Verantwortlichkeiten des ICDR als Administrator fest. Der Administrator kann Dienstleistungen über eines der Fallmanagementbüros des ICDR erbringen oder über die Einrichtungen der AAA oder von Schiedsinstitutionen, mit welchen das ICDR oder die AAA Kooperationsvereinbarungen geschlossen hat. Die Administration von Schiedsverfahren nach diesen Regeln darf nur vom ICDR oder von einer Person oder Organisation übernommen werden, die vom ICDR dazu ermächtigt wurde.
4. Soweit nichts anderes von den Parteien vereinbart oder vom Administrator festgelegt wird, kommt das Internationale Beschleunigte Verfahren in allen Fällen zur Anwendung, in denen keiner der geltend gemachten Ansprüche und Gegenansprüche (ohne Berücksichtigung von Zinsen und der Kosten des Schiedsverfahrens) den Betrag von 500.000 USD übersteigt. Die Parteien können vereinbaren, das Internationale Beschleunigte Verfahren auch in anderen Fällen zu verwenden. Das Internationale Beschleunigte Verfahren richtet sich nach den Artikeln E-1 bis E-10 dieser Regeln sowie den übrigen Teilen dieser

Regeln, die nicht in Widerspruch zu dem Beschleunigten Verfahren stehen. Wenn keiner der von den Parteien geltend gemachten Ansprüche und Gegenansprüche (ohne Berücksichtigung von Zinsen, Rechtsanwaltsgebühren und anderen Kosten des Schiedsverfahrens) 100.000 USD übersteigt, wird die Streitigkeit ausschließlich im schriftlichen Verfahren entschieden, sofern der Schiedsrichter nicht bestimmt, dass eine mündliche Verhandlung erforderlich ist.

Einleitung des Schiedsverfahrens

Artikel 2: Schiedsklage

1. Die Partei, die das Schiedsverfahren einleitet („Kläger“), übermittelt eine schriftliche Schiedsklage unter Beachtung von Artikel 11 an den Administrator und gleichzeitig an die Partei, gegen die Ansprüche erhoben werden („Beklagter“). Der Kläger kann das Schiedsverfahren auch online über AAA WebFile® des Administrators unter **www.icdr.org** oder per E-Mail an **casefiling@adr.org** einleiten.
2. Das Schiedsverfahren gilt als zu dem Zeitpunkt eingeleitet, an dem die Schiedsklage bei dem Administrator eingeht.
3. Die Schiedsklage muss die folgenden Angaben enthalten:
 - a. einen Antrag, die Streitigkeit durch ein Schiedsverfahren entscheiden zu lassen;
 - b. die Namen, Anschriften, Telefonnummern, Telefaxnummern und E-Mail-Adressen der Parteien und, soweit bekannt, ihrer Vertreter;
 - c. eine Kopie der vollständigen Schiedsklausel oder Schiedsvereinbarung, auf die Bezug genommen wird, und, falls Ansprüche geltend gemacht werden, die unter mehr als eine Schiedsvereinbarung fallen, eine Kopie jeder Schiedsvereinbarung, unter der Ansprüche geltend gemacht werden;
 - d. eine Bezugnahme auf einen Vertrag, aus dem oder in Verbindung mit dem sich die Streitigkeit ergibt;
 - e. eine Darstellung des Anspruchs und der Tatsachen, die ihn stützen;
 - f. die Anträge und alle geltend gemachten Beträge; sowie

- g. optional Vorschläge im Einklang mit etwaigen vorangegangenen Vereinbarungen der Parteien zur Bestimmung der Schiedsrichter, zur Anzahl der Schiedsrichter, zum Schiedsort, zur Sprache des Schiedsverfahrens und darüber, ob die die Schiedsklage einreichende Partei zu einer Mediation der Streitigkeit vor oder gleichzeitig mit dem Schiedsverfahren bereit ist.
- 4. Zusammen mit der Schiedsklage ist die entsprechende Einreichungsgebühr zu entrichten.
- 5. Bei Eingang der Schiedsklage benachrichtigt der Administrator alle Parteien von dem Schiedsverfahren und bestätigt dessen Einleitung.

Artikel 3: Antwort und Widerklage

- 1. Innerhalb von 30 Tagen nachdem der Administrator den Eingang der Schiedsklage bestätigt hat, übermittelt der Beklagte dem Kläger, etwaigen anderen Parteien sowie dem Administrator eine schriftliche Antwort auf die Schiedsklage.
- 2. Gleichzeitig mit der Einreichung seiner Antwort kann der Beklagte Gegenansprüche im Wege der Widerklage geltend machen, die von der Schiedsvereinbarung erfasst werden, oder Aufrechnungen erklären; der Kläger übermittelt innerhalb von 30 Tagen eine schriftliche Antwort zu den im Wege der Widerklage geltend gemachten Gegenansprüchen oder zu Aufrechnungen an den Beklagten und etwaige andere Parteien sowie an den Administrator.
- 3. Eine Widerklage oder Aufrechnung muss dieselben Angaben enthalten, die für eine Schiedsklage gemäß Artikel 2 (3) erforderlich sind; zugleich ist die entsprechende Einreichungsgebühr zu entrichten.
- 4. Innerhalb von 30 Tagen nachdem der Administrator den Eingang der Schiedsklage bestätigt hat, übermittelt der Beklagte dem Kläger, etwaigen anderen Parteien und dem Administrator eine Stellungnahme zu Vorschlägen des Klägers, über die nicht bereits zuvor Einigung erzielt wurde, oder unterbreitet eigene Vorschläge im Einklang mit etwaigen vorangegangenen Vereinbarungen der Parteien, zur Bestimmung der Schiedsrichter, zur Anzahl der Schiedsrichter, zum Schiedsort, zur Sprache des Schiedsverfahrens und darüber, ob der Beklagte zu einer Mediation der Streitigkeit vor oder gleichzeitig mit dem Schiedsverfahren bereit ist.

5. Das Schiedsgericht oder, sollte das Schiedsgericht noch nicht konstituiert sein, der Administrator können alle in diesem Artikel festgelegten Fristen verlängern, wenn sie eine solche Verlängerung für gerechtfertigt halten.
6. Reicht der Beklagte keine Antwort ein, so steht dies einem Fortgang des Schiedsverfahrens nicht entgegen.
7. In Mehrparteischiedsverfahren können, unter Beachtung der Bestimmungen dieses Artikels 3, der Beklagte gegenüber einem anderen Beklagten und der Kläger gegenüber einem anderen Kläger Ansprüche geltend machen oder Aufrechnungen erklären.

Artikel 4: Konferenz zur Verfahrensorganisation

Der Administrator kann vor der Konstituierung des Schiedsgerichts eine Konferenz zur Organisation des Verfahrens durchführen, um den Parteien Gelegenheit zur Diskussion und zur Einigung über Angelegenheiten wie die Auswahl der Schiedsrichter, eine Mediation der Streitigkeit, effiziente Verfahrensgestaltung und andere organisatorische Fragen zu geben.

Artikel 5: International Administrative Review Council

Wenn der Administrator aufgefordert wurde, nach diesen Schiedsverfahrensregeln tätig zu werden, kann er durch seinen International Administrative Review Council (IARC) handeln, um jegliche Maßnahmen zu ergreifen. Zu solchen Maßnahmen kann es gehören, über Anfechtungen der Ernennung oder der fortgesetzten Tätigkeit eines Schiedsrichters zu entscheiden, Streitigkeiten über die Anzahl der zu ernennenden Schiedsrichter zu entscheiden oder festzustellen, ob eine Partei die in den Regeln enthaltenen administrativen Voraussetzungen für die Einleitung oder Einreichung eines Schiedsverfahrens erfüllt hat. Einigen sich die Parteien nicht auf den Schiedsort, kann der IARC vorbehaltlich der Befugnis des Schiedsgerichts, eine endgültige Entscheidung zu treffen, eine erste Bestimmung des Schiedsorts vornehmen.

Artikel 6: Mediation

Vorbehaltlich (a) einer anderweitigen Vereinbarung der Parteien oder (b) des Rechts einer Partei, sich gegen die Teilnahme an der Mediation zu entscheiden, führen die

Parteien gemäß der Internationalen Mediationsordnung des ICDR gleichzeitig mit dem Schiedsverfahren eine Mediation der Streitigkeit durch.

Artikel 7: Eilmaßnahmen zur Sicherung

1. Eine Partei kann vor der Konstituierung des Schiedsgerichts durch schriftlichen Antrag an den Administrator und alle anderen Parteien Eilmaßnahmen beantragen, wobei im Antrag darzulegen ist:
 - a. die Art der beantragten Maßnahme;
 - b. die Gründe für die Eilbedürftigkeit der Maßnahme, bevor das Schiedsgericht ernannt wurde;
 - c. die Gründe, aus denen sich ergibt, dass die antragstellende Partei wahrscheinlich einen Anspruch auf die beantragte Maßnahme hat; und
 - d. welchen Schaden oder Nachteil die Partei erleidet, wenn keine Abhilfe geschaffen wird.

Der Antrag ist zusammen mit oder nach der Schiedsklage einzureichen. Er kann per E-Mail oder in einer der in Artikel 11 zugelassenen Formen erfolgen und muss die Zahlung aller anfallenden Gebühren und eine Bestätigung enthalten, dass alle Parteien von der Mitteilung benachrichtigt wurden, oder eine Darstellung der nach Treu und Glauben unternommenen Maßnahmen, um alle Parteien zu benachrichtigen.

2. Innerhalb eines Arbeitstages nach Erhalt des in Artikel 7 (1) vorgesehenen Antrags auf Eilmaßnahmen und nachdem er sich vergewissert hat, dass die Voraussetzungen des Artikel 7 (1) erfüllt sind, ernennt der Administrator einen einzelnen Eilschiedsrichter. Bei der Annahme der Ernennung legt ein künftiger Eilschiedsrichter dem Administrator gegenüber gemäß Artikel 14 sämtliche Umstände offen, die berechtigte Zweifel an der Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit des Schiedsrichters begründen könnten. Einwände gegen die Ernennung des Eilschiedsrichters sind innerhalb eines Arbeitstages nach der Mitteilung des Administrators an die Parteien über die Ernennung des Eilschiedsrichters und über die offengelegten Umstände geltend zu machen.
3. Der Eilschiedsrichter erstellt so schnell wie möglich, in jedem Fall innerhalb von zwei Arbeitstagen nach seiner Ernennung, einen Zeitplan für die Prüfung der beantragten Eilmaßnahmen. Dieser Zeitplan hat vorzusehen, dass allen Parteien

angemessenes rechtliches Gehör gewährt wird, und kann Verhandlungen per Telefon, Video, Schriftsatz oder auf andere geeignete Weise als Alternativen zu einer Verhandlung in Gegenwart der Parteien vorsehen. Der Eilschiedsrichter hat die Befugnisse eines Schiedsgerichts gemäß Artikel 21, einschließlich der Kompetenz, über die Zuständigkeit des Eilschiedsrichters zu entscheiden, und er entscheidet auch Streitigkeiten über die Anwendbarkeit dieses Artikels.

4. Der Eilschiedsrichter hat die Befugnis, jegliche Art von vorläufigen Maßnahmen oder Schutzmaßnahmen anzuordnen oder zuzusprechen, insbesondere einstweilige Verfügungen und Maßnahmen zum Schutz oder zur Bewahrung von Vermögensgegenständen, die der Eilschiedsrichter für erforderlich hält. Solche Maßnahmen können im Wege eines Zwischenschiedsspruchs oder einer Eilverfügung ergehen. In beiden Fällen wird die Entscheidung vom Eilschiedsrichter begründet. Der Eilschiedsrichter kann den Zwischenschiedsspruch oder die Verfügung ändern oder aufheben. Ein Zwischenschiedsspruch oder eine Verfügung haben dieselbe Wirkung wie gemäß Artikel 27 erlassene vorläufige Maßnahmen und sind mit ihrem Erlass für die Parteien verbindlich. Die Parteien verpflichten sich, den Zwischenschiedsspruch oder die Verfügung zu beachten.
5. Die Befugnis des Eilschiedsrichters endet mit der Konstituierung des Schiedsgerichts. Sobald das Schiedsgericht konstituiert ist, kann das Schiedsgericht den vom Eilschiedsrichter erlassenen Zwischenschiedsspruch oder die von ihm erlassene Verfügung über vorläufige Maßnahmen bestätigen, überprüfen, ändern oder aufheben. Vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung der Parteien kann der Eilschiedsrichter nicht Mitglied des Schiedsgerichts sein.
6. Ein Zwischenschiedsspruch oder eine Verfügung über vorläufige Maßnahmen kann von der Stellung einer angemessenen Sicherheit durch die antragstellende Partei abhängig gemacht werden.
7. Ein Antrag einer Partei auf einstweiligen Rechtsschutz bei einer Justizbehörde gilt nicht als mit diesem Artikel 7 oder mit der Schiedsvereinbarung unvereinbar und gilt nicht als Verzicht auf die Rechte aus der Schiedsvereinbarung.
8. Die mit Anträgen auf einstweilige Maßnahmen verbundenen Kosten werden vom Eilschiedsrichter behandelt, wobei die Verteilung dieser Kosten der endgültigen Entscheidung durch das Schiedsgericht vorbehalten bleibt.

Artikel 8: Einbeziehung weiterer Parteien

1. Eine Partei, die eine weitere Partei in das Schiedsverfahren einbeziehen will, muss dem Administrator eine Schiedsklage gegen die zusätzliche Partei übermitteln. Nach der Ernennung eines Schiedsrichters können keine zusätzlichen Parteien mehr einbezogen werden, sofern nicht (a) alle Parteien einschließlich der zusätzlichen Partei es abweichend vereinbaren oder (b) das Schiedsgericht nach seiner Konstituierung entscheidet, dass die Einbeziehung einer zusätzlichen Partei angemessen ist, und die zusätzliche Partei der Einbeziehung zustimmt. Die Partei, die die zusätzliche Partei einbeziehen will, muss die Schiedsklage gleichzeitig der zusätzlichen Partei und allen anderen Parteien übersenden. Der Tag, an dem eine solche Schiedsklage beim Administrator eingeht, gilt als Tag der Einleitung des Schiedsverfahrens gegenüber der zusätzlichen Partei. Für die Einbeziehung gelten die Bestimmungen der Artikel 13 und 21.
2. Der Antrag auf Einbeziehung muss dieselben Angaben enthalten wie eine Schiedsklage gemäß Artikel 2 (3); zugleich ist die entsprechende Einreichungsgebühr zu entrichten.
3. Die zusätzliche Partei reicht eine Antwort gemäß den Bestimmungen des Artikel 3 ein.
4. Die zusätzliche Partei kann unter Beachtung der Bestimmungen des Artikel 3 gegenüber jeder anderen Partei Ansprüche geltend machen, Widerklage erheben oder Aufrechnungen erklären.

Artikel 9: Verfahrensverbindung

1. Auf Verlangen einer Partei oder von sich aus kann der Administrator einen Verbindungsschiedsrichter ernennen, der die Befugnis hat, zwei oder mehr Schiedsverfahren, die nach diesen Regeln oder nach diesen und anderen Schiedsregeln unter der Administration der AAA oder des ICDR anhängig sind, zu einem einzigen Schiedsverfahren zu verbinden, sofern:
 - a. die Parteien der Ernennung eines Verbindungsschiedsrichters ausdrücklich zugestimmt haben; oder
 - b. sämtliche in den Schiedsverfahren geltend gemachten Ansprüche und Gegenansprüche unter dieselbe Schiedsvereinbarung fallen; oder

- c. die Ansprüche, Gegenansprüche oder Aufrechnungen in den Schiedsverfahren unter mehr als eine Schiedsvereinbarung fallen, die Schiedsverfahren dieselben oder verbundene Parteien betreffen, die Streitigkeiten in den Schiedsverfahren im Zusammenhang mit derselben rechtlichen Beziehung entstanden sind und die Schiedsvereinbarungen miteinander vereinbar sein können.
2. Ein Verbindungsschiedsrichter wird wie folgt ernannt:
- a. Der Administrator teilt den Parteien schriftlich seine Absicht mit, einen Verbindungsschiedsrichter zu ernennen, und fordert die Parteien auf, sich auf eine Verfahrensweise für die Ernennung eines Verbindungsschiedsrichters zu einigen.
 - b. Haben sich die Parteien innerhalb von fünfzehn Tagen nach einer solchen Mitteilung nicht auf eine Verfahrensweise für die Ernennung eines Verbindungsschiedsrichters geeinigt, so ernennt der Administrator den Verbindungsschiedsrichter.
 - c. Vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung aller Parteien kann der Verbindungsschiedsrichter nicht einer der für die anhängigen Schiedsverfahren ernannten Schiedsrichter sein, die zur möglichen Verfahrensverbindung nach diesem Artikel anstehen.
 - d. Für die Ernennung des Verbindungsschiedsrichters gelten die Bestimmungen der Artikel 14 bis 16 dieser Regeln.
3. Bei der Entscheidung über eine Verfahrensverbindung konsultiert der Verbindungsschiedsrichter die Parteien; er kann das/die Schiedsgericht(e) konsultieren und alle relevanten Umstände berücksichtigen, einschließlich:
- a. anwendbares Recht;
 - b. ob einer oder mehrere Schiedsrichter in mehr als einem der Schiedsverfahren ernannt wurden und gegebenenfalls ob dieselben oder unterschiedliche Personen ernannt wurden;
 - c. den in den Schiedsverfahren bereits erzielten Verfahrensfortschritt;
 - d. ob in den Schiedsverfahren gemeinsame Rechts- und/oder Sachfragen aufgeworfen sind und

- e. ob die Verbindung der Schiedsverfahren im Interesse von Gerechtigkeit und Effizienz förderlich wäre.
4. Der Verbindungsschiedsrichter kann anordnen, dass einzelne oder alle Schiedsverfahren, die für eine Verbindung in Betracht kommen, bis zu einer Entscheidung über einen Antrag auf Verfahrensverbindung ausgesetzt werden.
 5. Wenn Schiedsverfahren verbunden werden, werden sie in dem Schiedsverfahren verbunden, welches zuerst begonnen hat, sofern nicht alle Parteien etwas anderes vereinbaren oder der Verbindungsschiedsrichter etwas anderes entscheidet.
 6. Wenn der Verbindungsschiedsrichter entscheidet, ein Schiedsverfahren mit einem oder mehreren anderen Schiedsverfahren zu verbinden, gilt dies zugleich als Verzicht jeder Partei dieser Schiedsverfahren auf ihr Recht zur Ernennung eines Schiedsrichters. Der Verbindungsschiedsrichter kann die Ernennung von Schiedsrichtern widerrufen und eines der zuvor ernannten Schiedsgerichte im verbundenen Verfahren auswählen. Soweit erforderlich, vervollständigt der Administrator die Ernennung des Schiedsgerichts im verbundenen Verfahren. Vorbehaltlich einer Vereinbarung aller Parteien kann der Verbindungsschiedsrichter nicht für das verbundene Verfahren ernannt werden.
 7. Die Entscheidung über die Verfahrensverbindung, die keiner Darlegung von Gründen bedarf, muss innerhalb von fünfzehn Tagen nach Ablauf der Frist für den Vortrag der Parteien zur Verfahrensverbindung ergehen.

Artikel 10: Änderung oder Ergänzung von Klage, Widerklage oder Verteidigung

Jede Partei kann ihre Klage, Widerklage, Aufrechnung oder Verteidigung ändern oder ergänzen, es sei denn, das Schiedsgericht erachtet es wegen verspäteter Geltendmachung durch die Partei, wegen Benachteiligung der anderen Parteien oder wegen sonstiger Umstände als unangebracht, eine solche Änderung oder Ergänzung zuzulassen. Eine Partei darf eine Klage oder eine Widerklage nicht ändern oder ergänzen, wenn diese Änderung oder Ergänzung außerhalb des Anwendungsbereiches der Schiedsvereinbarung liegen würde. Das Schiedsgericht kann die Zulassung einer Änderung oder Ergänzung von einer Entscheidung über die Kosten und/oder der Zahlung durch den Administrator festgelegter Einreichungsgebühren abhängig machen.

Artikel 11: Mitteilungen

1. Sofern nicht anderweitig zwischen den Parteien vereinbart oder durch das Schiedsgericht anderweitig angeordnet, können alle Mitteilungen und Schreiben durch Kommunikationsmittel übermittelt werden, die eine Aufzeichnung ihrer Übertragung erlauben, einschließlich per E-Mail, Post, Kurierdienst, Telefax oder durch andere schriftliche Formen elektronischer Übermittlung an die letzte bekannte Adresse einer Partei oder ihres Vertreters oder mittels persönlicher Zustellung.
2. Für die Zwecke der Berechnung einer Frist gemäß diesen Regeln beginnt eine Frist an dem Tag zu laufen, der auf den Tag folgt, an dem eine Mitteilung erfolgt. Fällt der letzte Tag einer solchen Frist auf einen gesetzlichen Feiertag am Empfangsort, verlängert sich die Frist bis zum ersten darauf folgenden Arbeitstag. Gesetzliche Feiertage, die in den Lauf der Frist fallen, sind in der Berechnung der Frist eingeschlossen.

Das Schiedsgericht

Artikel 12: Anzahl der Schiedsrichter

Haben die Parteien die Anzahl der Schiedsrichter nicht vereinbart, wird ein Schiedsrichter ernannt, es sei denn, der Administrator entscheidet, dass aufgrund des Umfangs, der Komplexität oder anderer Umstände des Falles drei Schiedsrichter angebracht sind.

Artikel 13: Ernennung der Schiedsrichter

1. Die Parteien können sich auf ein Verfahren zur Ernennung von Schiedsrichtern einigen und unterrichten den Administrator über dieses Verfahren. Fehlt es an einer Parteivereinbarung über die Ernennungsmethode, kann der Administrator die ICDR-Listen-Methode gemäß Artikel 13 (6) anwenden.
2. Die Parteien können sich, mit oder ohne Unterstützung des Administrators, auf die Auswahl von Schiedsrichtern einigen. Bei einer solchen Auswahl haben die Parteien die Verfügbarkeit der Schiedsrichter zu berücksichtigen und den Administrator zu informieren, damit den Schiedsrichtern ein Ernennungsschreiben zusammen mit einem Exemplar dieser Regeln übermittelt werden kann.

3. Haben sich innerhalb von 45 Tagen nach Einleitung des Schiedsverfahrens nicht alle Parteien auf ein Verfahren zur Ernennung des/der Schiedsrichter(s) oder auf die Auswahl des/der Schiedsrichter(s) geeinigt, ernennt der Administrator auf schriftliches Verlangen einer der Parteien den/die Schiedsrichter. Sofern sich die Parteien auf ein Verfahren zur Auswahl des/der Schiedsrichter(s) geeinigt haben, aber nicht alle Ernennungen innerhalb der in diesem Verfahren vorgegebenen Fristen erfolgt sind, nimmt der Administrator auf schriftliches Verlangen einer der Parteien alle Aufgaben wahr, die nach dem vereinbarten Verfahren noch durchzuführen sind.
4. Im Rahmen solcher Ernennungen wird sich der Administrator, nachdem er den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat, bemühen, geeignete Schiedsrichter auszuwählen, und dabei deren Verfügbarkeit berücksichtigen. Der Administrator kann auf Verlangen einer der Parteien oder von sich aus Schiedsrichter anderer Nationalität als die der Parteien ernennen oder eine Liste solcher Schiedsrichter vorlegen.
5. Bei mehr als zwei Parteien im Schiedsverfahren kann der Administrator alle Schiedsrichter ernennen, sofern sich die Parteien nicht innerhalb von 45 Tagen nach Einleitung des Schiedsverfahrens anderweitig geeinigt haben.
6. Wenn die Parteien keine(n) Schiedsrichter ausgewählt und sich auf keine andere Ernennungsmethode geeinigt haben, kann der Administrator den/die Schiedsrichter nach seinem Ermessen in der folgenden Weise unter Anwendung der ICDR-Listen-Methode ernennen. Der Administrator übermittelt gleichzeitig an jede Partei eine identische Namensliste mit Personen, die als Schiedsrichter in Betracht kommen. Die Parteien sind angehalten, sich auf einen oder mehrere Schiedsrichter von der vorgelegten Liste zu einigen, und unterrichten den Administrator über ihre Einigung. Wenn die Parteien nach Eingang der Liste nicht in der Lage sind, sich auf einen oder mehrere Schiedsrichter zu einigen, dann hat jede Partei Gelegenheit, innerhalb von fünfzehn Tagen nach dem Übermittlungsdatum Namen, gegen deren Ernennung Einwände bestehen, zu streichen, die verbleibenden Namen in der bevorzugten Reihenfolge zu nummerieren und die Liste an den Administrator zurückzusenden. Die Parteien sind nicht verpflichtet, Auswahl Listen auszutauschen. Wenn eine Partei die Liste nicht innerhalb der angegebenen Frist zurücksendet, dann gelten alle darin aufgeführten Personen als für diese Partei akzeptabel. Unter den in den Listen der Parteien gebilligten Personen und anhand der wechselseitig angegebenen Reihenfolge, bittet der Administrator einen oder mehrere Schiedsrichter, das Amt zu übernehmen. Wenn sich die Parteien auf keine der in der Liste angegebenen

Personen einigen können oder wenn akzeptable Schiedsrichter zur Amtsübernahme nicht in der Lage oder nicht verfügbar sind oder die Benennung aus anderen Gründen nicht aus den vorgelegten Listen erfolgen kann, ist der Administrator ermächtigt, die Ernennung ohne Vorlage zusätzlicher Listen vorzunehmen. Soweit erforderlich, bestimmt der Administrator den vorsitzenden Schiedsrichter in Abstimmung mit dem Schiedsgericht.

7. Die Ernennung eines Schiedsrichters wird mit dem Eingang des vom Schiedsrichter ausgefüllten und unterzeichneten Ernennungsschreibens des Administrators beim Administrator wirksam.

Artikel 14: Unparteilichkeit und Unabhängigkeit des Schiedsrichters

1. Schiedsrichter, die gemäß diesen Regeln tätig werden, müssen unparteiisch und unabhängig sein und diese Regeln, die Vorgaben des vom Administrator übermittelten Ernennungsschreibens und den Code of Ethics for Arbitrators in Commercial Disputes einhalten.
2. Bei Annahme der Ernennung unterzeichnet ein Schiedsrichter das vom Administrator übermittelte Ernennungsschreiben und versichert dabei, dass der Schiedsrichter zur Amtsübernahme in der Lage, unabhängig und unparteiisch ist. Der Schiedsrichter hat sämtliche Umstände, die berechtigte Zweifel an der Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit des Schiedsrichters begründen könnten, sowie solche weiteren relevanten Tatsachen offenzulegen, auf die der Schiedsrichter die Parteien aufmerksam machen will.
3. Wenn sich in irgendeiner Phase des Schiedsverfahrens Umstände ergeben, die derartige Zweifel zu begründen geeignet sind, hat ein Schiedsrichter oder eine Partei diese Informationen unverzüglich gegenüber allen Parteien und dem Administrator offenzulegen. Nach Eingang derartiger Informationen von einem Schiedsrichter oder einer Partei hat der Administrator diese an die anderen Parteien und an das Schiedsgericht weiterzugeben.
4. Eine Offenlegung durch einen Schiedsrichter oder eine Partei indiziert nicht notwendigerweise die Auffassung des Schiedsrichters oder der Partei, dass die offengelegten Informationen berechtigte Zweifel an der Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit des Schiedsrichters begründen.
5. Versäumt es eine Partei, innerhalb einer angemessenen Frist Umstände offenzulegen, die berechtigte Zweifel an der Unparteilichkeit oder

Unabhängigkeit eines Schiedsrichters begründen könnten, nachdem die Partei von solchen Informationen Kenntnis erlangt hat, so gilt dies als Verzicht auf das Recht, einen Schiedsrichter wegen solcher Umstände abzulehnen.

6. Weder eine Partei noch ein in ihrem Namen Handelnder darf in Bezug auf die Streitigkeit eine *Ex-parte*-Kommunikation mit einem Schiedsrichter oder einem potentiellen, von einer der Parteien zu benennenden Schiedsrichter führen, es sei denn zu dem Zweck, den potentiellen Schiedsrichter über die allgemeine Natur der Streitigkeit und des zu erwartenden Verfahrens zu informieren, und die erforderlichen Qualifikationen des potentiellen Schiedsrichters, seine Verfügbarkeit oder Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Verhältnis zu den Parteien oder, sofern die Parteien oder die von den Parteien benannten Schiedsrichter an dieser Auswahl mitwirken, die Eignung von potentiellen Kandidaten für die Auswahl des vorsitzenden Schiedsrichters zu erörtern. Weder eine Partei noch ein in ihrem Namen Handelnder darf eine *Ex-parte*-Kommunikation in Bezug auf die Streitigkeit mit einem potentiellen vorsitzenden Schiedsrichter führen.
7. Auf Antrag einer Partei oder von sich aus nach Anhörung der Parteien kann das Schiedsgericht die Parteien auffordern offenzulegen,
 - a. ob sich eine Nichtpartei (z. B. ein Drittfinanzierer oder ein Versicherer) verpflichtet hat, die Kosten für die Teilnahme einer Partei an dem Schiedsverfahren zu übernehmen oder zu ihnen beizutragen, und wenn ja, die betreffende Person oder das Unternehmen zu benennen und die Art der Verpflichtung zu beschreiben;
 - b. ob eine Nicht-Partei (z. B. ein Drittfinanzierer, ein Versicherer, eine Muttergesellschaft oder ein letztendlich wirtschaftlich Berechtigter) ein wirtschaftliches Interesse am Ausgang des Schiedsverfahrens hat, und wenn ja, die betreffende Person oder das Unternehmen zu benennen und die Art des Interesses zu beschreiben.

Artikel 15: Ablehnung eines Schiedsrichters

1. Eine Partei kann einen Schiedsrichter ablehnen, wenn Umstände vorliegen, die berechtigte Zweifel an der Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit des Schiedsrichters begründen, oder wegen Nichterfüllung seiner Pflichten als Schiedsrichter. Sofern keine kürzere Frist von den Parteien vereinbart, gesetzlich vorgeschrieben oder vom Administrator festgelegt ist, muss eine Partei einen

schriftlichen Ablehnungsantrag innerhalb von 15 Tagen, nachdem sie über die Ernennung des Schiedsrichters informiert wurde, oder innerhalb von 15 Tagen, nachdem der Partei die zur Ablehnung führenden Umstände bekannt geworden sind, an den Administrator übermitteln. In der Ablehnung sind die Gründe für die Ablehnung schriftlich darzulegen. Die Partei darf den Antrag an keines der Mitglieder des Schiedsgerichts übermitteln.

2. Nach Eingang einer Ablehnung benachrichtigt der Administrator die andere Partei von der Ablehnung und gibt dieser Partei Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Administrator darf die Ablehnung keinem der Mitglieder des Schiedsgerichts übermitteln; er setzt aber das Schiedsgericht darüber in Kenntnis, dass ein Ablehnungsantrag eingegangen ist, ohne die ablehnende Partei zu nennen. Ist ein Schiedsrichter von einer Partei abgelehnt worden, kann die andere Partei der Ablehnung zustimmen; wenn eine Zustimmung vorliegt, wird der Schiedsrichter abberufen. Der Administrator kann den abgelehnten Schiedsrichter über die Ablehnung informieren und bei dem abgelehnten Schiedsrichter Auskünfte im Hinblick auf die Ablehnung einholen. Der abgelehnte Schiedsrichter kann nach vorheriger Abstimmung mit dem Administrator sein Amt auch dann niederlegen, wenn keine Zustimmung zur Ablehnung vorliegt. In keinem Fall bedeutet eine Amtsniederlegung ein Anerkenntnis der Gründe für die Ablehnung.
3. Stimmt die andere Partei der Ablehnung nicht zu oder legt der abgelehnte Schiedsrichter sein Amt nicht nieder, entscheidet der Administrator über die Ablehnung.
4. Der Administrator kann einen Schiedsrichter von sich aus abberufen, wenn dieser seine Pflichten nicht erfüllt oder wenn er unfähig wird, den Pflichten eines Schiedsrichters nachzukommen.

Artikel 16: Ersetzung eines Schiedsrichters

1. Falls ein Schiedsrichter sein Amt niederlegt, nicht in der Lage ist, den Pflichten eines Schiedsrichters nachzukommen oder aus irgendeinem Grund abberufen wird und das Amt vakant wird, wird, sofern erforderlich, entsprechend den Bestimmungen in Artikel 13 ein Ersatzschiedsrichter ernannt, sofern sich die Parteien nicht anderweitig einigen.
2. Wird gemäß diesem Artikel ein Ersatzschiedsrichter ernannt, so entscheidet das Schiedsgericht nach eigenem Ermessen, ob das Verfahren insgesamt oder in Teilen zu wiederholen ist, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren.

3. Wenn ein Schiedsrichter in einem mit drei Schiedsrichtern besetzten Schiedsgericht aus irgendeinem Grund nicht am Schiedsverfahren teilnimmt und sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, können die beiden anderen Schiedsrichter trotz der Nichtteilnahme des dritten Schiedsrichters das Schiedsverfahren nach ihrem Ermessen fortsetzen und Entscheidungen, Verfügungen, Anordnungen oder Schiedssprüche erlassen. Bei der Entscheidung, ohne Teilnahme eines Schiedsrichters das Schiedsverfahren fortzusetzen oder Entscheidungen, Verfügungen, Anordnungen oder Schiedssprüche zu erlassen, haben die beiden anderen Schiedsrichter den Stand des Schiedsverfahrens, den Grund für die Nichtteilnahme, falls der dritte Schiedsrichter einen solchen angegeben hat, und andere Gesichtspunkte zu berücksichtigen, die sie nach den Umständen des Falles für erheblich halten.
4. Sollten sich die beiden anderen Schiedsrichter nicht darauf einigen, das Schiedsverfahren ohne die Teilnahme des dritten Schiedsrichters fortzuführen, erklärt der Administrator, wenn er von dem Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen überzeugt ist, das Schiedsrichteramt als vakant, und ein Ersatzschiedsrichter wird entsprechend den Bestimmungen in Artikel 13 ernannt, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren.

Artikel 17: Schiedsgerichtssekretär

Das Schiedsgericht kann mit Zustimmung der Parteien einen Schiedsgerichtssekretär ernennen, der unter Einhaltung der ICDR-Richtlinien tätig wird.

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 18: Vertretung der Parteien

Jede Partei kann sich im Schiedsverfahren vertreten lassen. Die Namen, Anschriften, Telefonnummern, Telefaxnummern und E-Mail-Adressen der Vertreter sind der anderen Partei und dem Administrator schriftlich mitzuteilen. Sofern der Administrator nichts anderes anordnet, können die Parteien oder ihre Vertreter, sobald das Schiedsgericht konstituiert ist, unmittelbar schriftlich mit dem Schiedsgericht kommunizieren, wobei der anderen Partei und, vorbehaltlich einer abweichenden Anweisung des Administrators, dem Administrator jeweils gleichzeitig Abschriften zu übermitteln sind. Die Vertreter der Parteien haben in ihrem Verhalten etwaige vom ICDR erlassene Richtlinien zu beachten.

Artikel 19: Schiedsort

1. Einigen sich die Parteien nicht bis zu einem vom Administrator festgesetzten Zeitpunkt auf den Schiedsort, kann der Administrator den Schiedsort vorläufig bestimmen, vorbehaltlich der Befugnis des Schiedsgerichts, den Schiedsort innerhalb von 45 Tagen nach seiner Konstituierung endgültig festzulegen.
2. Das Schiedsgericht kann an jedem von ihm für angemessen befundenen Ort zu jedem beliebigen Zweck zusammentreten, einschließlich zur Durchführung von mündlichen Verhandlungen, zum Abhalten von Sitzungen, zur Vernehmung von Zeugen, zur Untersuchung von Gegenständen oder Dokumenten oder zur Beratung; sofern dies nicht am Schiedsort geschieht, gelten gleichwohl das Schiedsverfahren als am Schiedsort durchgeführt und ein Schiedsspruch als am Schiedsort erlassen.

Artikel 20: Sprache

Sofern sich die Parteien nicht anderweitig geeinigt haben, ist/sind die Sprache(n) des Schiedsverfahrens die Sprache(n) der Dokumente, welche die Schiedsvereinbarung enthalten, vorbehaltlich der Befugnis des Schiedsgerichts, eine abweichende Entscheidung zu treffen. Das Schiedsgericht kann anordnen, dass den in einer anderen Sprache eingereichten Dokumenten eine Übersetzung in die Sprache(n) des Schiedsverfahrens beizufügen ist.

Artikel 21: Zuständigkeit des Schiedsgerichts

1. Das Schiedsgericht hat die Befugnis, über seine eigene Zuständigkeit zu entscheiden. Dies schließt die Befugnis zur Entscheidung über sämtliche Einwendungen in Bezug auf die Schiedsfähigkeit, das Bestehen, den Anwendungsbereich oder die Gültigkeit der Schiedsvereinbarung(en) ebenso ein wie die Befugnis zur Entscheidung darüber, ob über sämtliche Ansprüche, Gegenansprüche und Aufrechnungen, die im Schiedsverfahren geltend gemacht werden, in einem einheitlichen Schiedsverfahren zu entscheiden ist, ohne dass diese Fragen zunächst einem Gericht vorgelegt werden müssen.
2. Das Schiedsgericht hat die Befugnis, über das Bestehen oder die Gültigkeit eines Vertrages zu entscheiden, in dem eine Schiedsklausel enthalten ist. Eine solche Schiedsklausel ist als eine von den anderen Vertragsbestimmungen unabhängige Vereinbarung anzusehen. Die Entscheidung des Schiedsgerichts, dass der

Vertrag unwirksam ist, führt nicht aus diesem Grund allein zur Unwirksamkeit der Schiedsklausel.

3. Eine Partei muss die Rüge der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts oder Einwendungen gegen die Zulässigkeit eines Anspruchs, eines Gegenanspruchs oder einer Aufrechnung spätestens zum Zeitpunkt der Einreichung der jeweiligen Antwort gemäß Artikel 3 auf die Schiedsklage, die Widerklage oder die Aufrechnung erheben, die Anlass zu der Rüge gibt. Das Schiedsgericht kann diese Frist verlängern und über Einwendungen gemäß diesem Artikel vorab oder im Endschiedsspruch entscheiden.
4. Fragen der Zuständigkeit des Schiedsgerichts, die vor der Konstituierung des Schiedsgerichts vorgebracht werden, hindern den Administrator nicht daran, die Administration fortzusetzen; sie werden dem Schiedsgericht nach seiner Konstituierung zur Entscheidung vorgelegt.

Artikel 22: Durchführung des Verfahrens

1. Vorbehaltlich dieser Regeln und unter der Voraussetzung, dass die Parteien gleich behandelt werden und dass jede Partei rechtliches Gehör und ausreichend Gelegenheit zum Vortrag erhält, kann das Schiedsgericht das Schiedsverfahren auf jede Weise durchführen, die es für angemessen erachtet.
2. Das Schiedsgericht hat das Verfahren mit dem Ziel einer zügigen Beilegung der Streitigkeit durchzuführen. Das Schiedsgericht kann unmittelbar nach seiner Konstituierung eine vorbereitende Sitzung mit den Parteien abhalten, um das Verfahren zu organisieren, zu terminieren und mit den Parteien zu vereinbaren, einschließlich des Setzens von Fristen für den Vortrag der Parteien. Bei der Festlegung des Verfahrens für den Fall können das Schiedsgericht und die Parteien berücksichtigen, auf welche Weise technische Mittel, einschließlich Video, Audio oder anderer elektronischer Mittel, eingesetzt werden könnten, um die Effizienz und die Wirtschaftlichkeit des Verfahrens zu steigern.
3. Bei der Verfahrensanhörung erörtert das Schiedsgericht mit den Parteien Cybersicherheit, Privatsphäre und Datenschutz, um ein angemessenes Maß an Sicherheit und Regeltreue im Zusammenhang mit dem Verfahren zu gewährleisten.
4. Das Schiedsgericht kann über Vorfragen entscheiden, das Verfahren aufspalten, die Abfolge der Beweisaufnahme bestimmen, sich wiederholende oder nicht

erhebliche Zeugenaussagen oder andere Beweismittel ausschließen und die Parteien dazu anhalten, ihren Vortrag auf Fragen zu konzentrieren, deren Entscheidung das Verfahren teilweise oder insgesamt zum Abschluss bringen könnte.

5. Zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens kann das Schiedsgericht anordnen, dass die Parteien Dokumente, Anlagen oder andere Beweismittel vorlegen, die das Schiedsgericht für notwendig oder dienlich hält. Sofern sich die Parteien nicht anderweitig schriftlich einigen, wendet das Schiedsgericht Artikel 24 an.
6. Dem Schiedsgericht von einer Partei übermittelte Dokumente oder Informationen sind von dieser Partei gleichzeitig allen anderen Parteien und, vorbehaltlich einer abweichenden Anweisung des Administrators, dem Administrator zuzuleiten.
7. Das Schiedsgericht entscheidet über die Zulässigkeit, Erheblichkeit, Sachdienlichkeit und das Gewicht der Beweismittel.
8. Die Parteien sind gehalten, unnötige Verzögerungen und Kosten im Schiedsverfahren zu vermeiden. Das Schiedsgericht kann Kostenverteilungen vornehmen, einer Partei nachteilige Schlüsse ziehen und weitere Maßnahmen vornehmen, die zum Schutz der Effizienz und Integrität des Schiedsverfahrens erforderlich sind.

Artikel 23: Vorzeitige Erledigung

1. Eine Partei kann das Schiedsgericht um Erlaubnis zur Stellung eines Antrags auf Erledigung einer durch eine Klage oder Widerklage aufgeworfenen Frage vor der mündlichen Verhandlung in der Sache bitten ("vorzeitige Erledigung"). Das Schiedsgericht hat einer Partei die Stellung eines Antrags auf vorzeitige Erledigung zu gestatten, wenn es feststellt, dass der Antrag (a) eine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat, (b) eine oder mehrere Streitfragen in der Sache erledigen oder einschränken wird und (c) dass die Prüfung des Antrags wahrscheinlich effizienter oder wirtschaftlicher ist, als die Frage erst mit der Hauptsache zu entscheiden.
2. Jede Partei hat das Recht, gehört zu werden und eine faire Gelegenheit zu erhalten, ihre Argumente zu der Frage vorzutragen, ob einem solchen Antrag stattgegeben werden sollte oder nicht, und, falls die Erlaubnis zur Stellung des Antrags erteilt wird, ob vorzeitige Erledigung gewährt werden sollte.

3. Das Schiedsgericht ist befugt, alle Anordnungen oder Schiedssprüche im Zusammenhang mit der vorzeitigen Erledigung einer durch eine Klage oder Widerklage aufgeworfenen Frage zu erlassen, die es für notwendig oder angemessen hält. Das Schiedsgericht hat jeden Schiedsspruch zu begründen.

Artikel 24: Austausch von Informationen

1. Das Schiedsgericht handhabt den Informationsaustausch zwischen den Parteien mit dem Ziel, Effizienz und Wirtschaftlichkeit zu fördern. Das Schiedsgericht und die Parteien sind angehalten, unnötige Verzögerungen und Kosten zu vermeiden, dabei aber zugleich Überraschungen zu vermeiden, die Gleichbehandlung der Parteien sicherzustellen und zu gewährleisten, dass jede Partei in fairer Weise Gelegenheit erhält, ihre Ansprüche und Verteidigungsmittel vorzubringen.
2. Den Parteien steht es frei, dem Schiedsgericht ihre Ansichten zu dem im Einzelfall angemessenen Umfang an Informationsaustausch darzulegen, das Schiedsgericht behält jedoch die endgültige Entscheidungsgewalt hierüber. Soweit die Parteien von diesem Artikel abweichen wollen, bedarf es hierzu einer schriftlichen Vereinbarung und der Abstimmung mit dem Schiedsgericht.
3. Die Parteien müssen sämtliche Dokumente, auf die sie sich stützen wollen, im Rahmen des vom Schiedsgericht festgesetzten Zeitplans austauschen.
4. Das Schiedsgericht kann auf Antrag einer Partei aufgeben, einer anderen Partei Dokumente zugänglich zu machen, die sich in ihrem Besitz befinden, die der antragstellenden Partei nicht anderweitig zugänglich sind und von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie existieren und für den Ausgang des Verfahrens relevant und maßgebend sind. Anträge auf Dokumentenvorlage müssen eine Beschreibung bestimmter Dokumente oder von Kategorien von Dokumenten sowie eine Erläuterung zu ihrer Relevanz und Maßgeblichkeit für den Ausgang des Verfahrens enthalten.
5. Das Schiedsgericht kann den Austausch von Informationen, für die Vertraulichkeit in Form von Geschäfts- oder technischen Geheimnissen in Anspruch genommen wird, von geeigneten Maßnahmen zum Schutz dieser Vertraulichkeit abhängig machen.
6. Werden vorzulegende Dokumente in elektronischer Form verwahrt, kann die im Besitz dieser Dokumente befindliche Partei sie in der für sie zweckmäßigsten und wirtschaftlichsten Form (auch in Form von Papierausdrucken) zur Verfügung

stellen, sofern das Schiedsgericht nicht auf Antrag entscheidet, dass ein zwingendes Bedürfnis für den Zugang zu den Dokumenten in anderer Form besteht. Anträge auf Vorlage von Dokumenten in elektronischer Form sollten eng gefasst und so gegliedert sein, dass die Dokumentensuche so wirtschaftlich wie möglich wird. Das Schiedsgericht kann Testläufe oder andere Maßnahmen anordnen, um eine Dokumentensuche zu bündeln und zu begrenzen.

7. Das Schiedsgericht kann auf Antrag einer Partei aufgeben, nach angemessener Vorankündigung eine Inaugenscheinnahme relevanter Örtlichkeiten oder Gegenstände zuzulassen.
8. Bei der Entscheidung über eine Streitigkeit bezüglich des Austausches von Informationen vor der mündlichen Verhandlung hat das Schiedsgericht der antragstellenden Partei aufzugeben, eine rechtfertigende Begründung für den mit der Befolgung des Antrags verbundenen Zeit- und Kostenaufwand zu geben; es kann die Bewilligung eines solchen Antrags von der Übernahme eines Teils oder sämtlicher Kosten durch die antragstellende Partei abhängig machen. Das Schiedsgericht kann zudem den Parteien die Kosten des Informationsaustausches im Rahmen einer Zwischenverfügung oder im Schiedsspruch anteilig auferlegen.
9. Leistet eine Partei einer Anordnung zum Austausch von Informationen nicht Folge, so kann das Schiedsgericht daraus für diese Partei nachteilige Schlüsse ziehen, und/oder eine solche Nichtbefolgung bei der Kostenverteilung berücksichtigen.
10. Vernehmungen außerhalb der Schiedsverhandlung zur anschließenden Vorlage des Protokolls, schriftliche Fragenkataloge sowie Aufforderungen zum Zugeständnis von Tatsachen, wie sie zur Verwendung in US-amerikanischen Gerichtsverfahren entwickelt wurden, sind in der Regel für die Erlangung von Informationen in Schiedsverfahren nach diesen Regeln nicht geeignet.

Artikel 25: Anwaltsvertraulichkeit (*privilege*)

Das Schiedsgericht soll anwendbare Grundsätze zu berufs- und standesrechtlichen Zeugnis- und anderen Verweigerungsrechten wie etwa solche, die die Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen Rechtsanwalt und Mandant betreffen, berücksichtigen. Wenn die Parteien, ihre Anwälte oder ihre Dokumente nach dem anwendbaren Recht unterschiedlichen Regeln unterstehen würden, ist das Schiedsgericht soweit möglich

angehalten, dieselben Regeln auf alle Parteien anzuwenden und dabei denjenigen Regeln den Vorzug zu geben, die das höchste Maß an Schutz bieten.

Artikel 26: Mündliche Verhandlung

1. Das Schiedsgericht teilt den Parteien mit angemessener Frist im Voraus Datum, Uhrzeit und Ort von mündlichen Verhandlungen mit.
2. Eine mündliche Verhandlung oder ein Teil einer mündlichen Verhandlung kann per Video, Audio oder mit anderen elektronischen Mitteln abgehalten werden, wenn (a) die Parteien dies vereinbaren oder (b) das Schiedsgericht, nachdem es den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat, feststellt, dass dies angemessen wäre und die Rechte einer Partei auf ein faires Verfahren nicht beeinträchtigen würde. Das Schiedsgericht kann bei jeder mündlichen Verhandlung anordnen, dass Zeugen mit Hilfsmitteln vernommen werden, die keine physische Anwesenheit des Zeugen erfordern.
3. Das Schiedsgericht bestimmt die Art und Weise, in der Zeugen vernommen werden, und welche Personen bei der Zeugenvernehmung anwesend sind.
4. Soweit nicht die Parteien etwas anderes vereinbaren oder das Schiedsgericht etwas anderes anordnet, wird der Zeugenbeweis in Form von schriftlichen, durch die Zeugen unterzeichneten Aussagen angetreten. Nach einem durch das Schiedsgericht festgelegten Zeitplan hat jede Partei dem Schiedsgericht und den anderen Parteien die Namen derjenigen Zeugen anzugeben, die eine schriftliche Zeugenaussage vorgelegt haben und deren Vernehmung die Partei verlangt. Das Schiedsgericht kann einem Zeugen aufgeben, zu einer mündlichen Verhandlung zu erscheinen. Wenn ein Zeuge, dessen Erscheinen angeordnet worden war, nach Prüfung des Schiedsgerichts ohne ausreichende Entschuldigung nicht erscheint, kann das Schiedsgericht die ihm angemessen erscheinende Anordnung treffen, die auch die Herabsetzung des der Aussage(n) beizumessenden Gewichts oder die Nichtberücksichtigung dieser Aussage(n) umfassen kann.
5. Mindestens 15 Tage vor der mündlichen Verhandlung teilt jede Partei dem Schiedsgericht und den anderen Parteien die Namen und Kontaktinformationen der Zeugen, die sie präsentieren will, den Gegenstand ihrer Aussagen und die Sprachen mit, in denen diese Zeugen aussagen werden.

6. Mündliche Verhandlungen sind nicht öffentlich, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren oder abweichende rechtliche Bestimmungen existieren.

Artikel 27: Vorläufige Maßnahmen

1. Auf Antrag einer Partei kann das Schiedsgericht in Form einer Verfügung oder eines Schiedsspruchs jegliche vorläufigen oder sichernden Maßnahmen anordnen, die es für erforderlich erachtet, einschließlich einstweiliger Verfügungen und Maßnahmen zum Schutz oder zur Erhaltung von Eigentum.
2. Solche vorläufigen Maßnahmen können in Form einer Zwischenverfügung oder eines Zwischenschiedsspruches ergehen; das Schiedsgericht kann eine Sicherheitsleistung für die Kosten solcher Maßnahmen anordnen.
3. Ein Antrag auf vorläufige Maßnahmen, der von einer Partei bei einem staatlichen Gericht gestellt wird, gilt nicht als unvereinbar mit der Schiedsvereinbarung oder als Verzicht auf Rechte aus einer Schiedsvereinbarung.
4. Das Schiedsgericht kann über die Verteilung der im Zusammenhang mit Anträgen auf vorläufige Maßnahmen entstehenden Kosten in einer Zwischenverfügung, einem Zwischenschiedsspruch oder im Endschiedsspruch entscheiden.
5. Ein Antrag auf Eilmaßnahmen zur Sicherung vor der Konstituierung des Schiedsgerichts kann gemäß Artikel 7 gestellt werden.

Artikel 28: Vom Schiedsgericht bestellter Sachverständiger

1. Das Schiedsgericht kann nach Abstimmung mit den Parteien einen oder mehrere unabhängige Sachverständige zur schriftlichen Berichterstattung an das Schiedsgericht über vom Schiedsgericht festgelegte und den Parteien mitgeteilte Fragen einsetzen.
2. Die Parteien stellen einem solchen Sachverständigen sämtliche relevanten Informationen zur Verfügung oder legen sämtliche relevanten Dokumente oder Gegenstände zur Begutachtung vor, die der Sachverständige benötigt. Meinungsverschiedenheiten zwischen einer Partei und dem Sachverständigen über die Relevanz der verlangten Informationen oder Gegenstände werden dem Schiedsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

3. Nach Eingang eines Gutachtens sendet das Schiedsgericht je eine Abschrift des Gutachtens an jede Partei und gibt den Parteien Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme. Eine Partei darf jedes Dokument einsehen, auf das sich der Sachverständige in einem solchen Gutachten berufen hat.
4. Auf Antrag einer Partei gibt das Schiedsgericht den Parteien Gelegenheit, den Sachverständigen in einer mündlichen Verhandlung zu befragen. Bei dieser Verhandlung können die Parteien sachverständige Zeugen präsentieren, die zu den strittigen Punkten aussagen.

Artikel 29: Säumnis

1. Reicht eine Partei keine Antwort gemäß der Bestimmungen des Artikel 3 ein, so kann das Schiedsgericht mit dem Schiedsverfahren fortfahren.
2. Erscheint eine entsprechend diesen Regeln ordnungsgemäß benachrichtigte Partei zu einer mündlichen Verhandlung nicht, ohne ihr Nichterscheinen ausreichend zu entschuldigen, so kann das Schiedsgericht mit der mündlichen Verhandlung fortfahren.
3. Versäumt es eine Partei, die hierzu ordnungsgemäß angehalten oder aufgefordert wurde, innerhalb der vom Schiedsgericht festgesetzten Frist Beweismittel vorzulegen oder andere Verfahrensschritte vorzunehmen, ohne ihre Säumnis ausreichend zu entschuldigen, so kann das Schiedsgericht den Schiedsspruch nach Aktenlage erlassen.

Artikel 30: Schluss der mündlichen Verhandlung

1. Das Schiedsgericht kann sich bei den Partien erkundigen, ob sie weiteres Vorbringen einreichen werden; wenn die Parteien dies verneinen oder wenn das Schiedsgericht das Vorbringen für vollständig hält, kann das Schiedsgericht die mündliche Verhandlung für geschlossen erklären.
2. Das Schiedsgericht kann von sich aus oder auf Antrag einer Partei das Verfahren jederzeit wieder eröffnen, solange noch kein Endschiedsspruch erlassen worden ist.

Artikel 31: Rügeverzicht

Setzt eine Partei in dem Wissen, dass eine Bestimmung oder Anforderung dieser Regeln oder der Schiedsvereinbarung nicht beachtet wurde, das Schiedsverfahren ohne unverzügliche schriftliche Rüge fort, so gilt dies als Verzicht dieser Partei auf ihr Rügerecht.

Artikel 32: Schiedssprüche, Verfügungen, Entscheidungen und Beschlüsse

1. Neben dem Endschiedsspruch kann das Schiedsgericht vorläufige, Zwischen- oder Teilschiedssprüche, Verfügungen, Entscheidungen oder Beschlüsse erlassen.
2. Ist das Schiedsgericht mit mehr als einem Schiedsrichter besetzt, werden Schiedssprüche, Verfügungen, Entscheidungen und Beschlüsse von der Mehrheit der Schiedsrichter getroffen.
3. Der vorsitzende Schiedsrichter kann von den Parteien oder dem Schiedsgericht ermächtigt werden, durch Verfügung, Entscheidung oder Beschluss über Verfahrensfragen, einschließlich den Austausch von Informationen betreffende Fragen, alleine zu entscheiden, vorbehaltlich einer Überprüfung durch das Schiedsgericht.
4. Eine Verfügung oder ein Schiedsspruch kann elektronisch unterzeichnet werden, es sei denn, (a) das anwendbare Recht verlangt eine physische Unterschrift, (b) die Parteien vereinbaren etwas anderes oder (c) das Schiedsgericht oder der Administrator bestimmt etwas anderes.

Artikel 33: Zeitpunkt, Form und Wirkung des Schiedsspruchs

1. Schiedssprüche sind vom Schiedsgericht schriftlich zu erlassen und für die Parteien endgültig und bindend. Das Schiedsgericht ist gehalten, den Schiedsspruch so schnell wie möglich nach der mündlichen Verhandlung zu beraten und vorzubereiten. Sofern nicht etwas anderes von den Parteien vereinbart oder gesetzlich oder durch den Administrator angeordnet ist, darf der Endschiedsspruch nicht später als 60 Tage nach dem Schluss der mündlichen Verhandlung gemäß Artikel 30 ergehen. Die Parteien sind verpflichtet, einen solchen Schiedsspruch ohne Verzögerung zu vollziehen, und sie verzichten, vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung, unwiderruflich auf jegliche Form von Berufung, Überprüfung oder Rechtsmittel zu einem Gericht oder einer

anderen Justizbehörde, soweit ein solcher Verzicht rechtswirksam möglich ist. Der Schiedsspruch ist zu begründen, es sei denn, die Parteien haben vereinbart, dass der Schiedsspruch keiner Begründung bedarf.

2. Ein Schiedsspruch ist durch den/die Schiedsrichter zu unterzeichnen; im Schiedsspruch sind das Datum, an welchem der Schiedsspruch erlassen wurde, und der Schiedsort gemäß Artikel 19 anzugeben. Besteht das Schiedsgericht aus mehr als einem Schiedsrichter und unterzeichnet ein Schiedsrichter einen Schiedsspruch nicht, hat der Schiedsspruch die Angabe eines Grundes für das Fehlen einer solchen Unterschrift zu enthalten, oder ihm ist eine solche Angabe beizufügen.
3. Der Schiedsspruch ist vom Schiedsgericht im Entwurf an den Administrator zu übermitteln. Der Schiedsspruch ist den Parteien vom Administrator mitzuteilen.
4. Wenn das anwendbare Recht verlangt, dass der Schiedsspruch niedergelegt oder registriert wird, veranlasst das Schiedsgericht, dass diese Anforderung erfüllt wird. Es obliegt den Parteien, das Schiedsgericht auf solche Anforderungen oder auf andere verfahrensrechtliche Anforderungen am Schiedsort aufmerksam zu machen.

Artikel 34: Anwendbares Recht und Rechtsbehelfe

1. Das Schiedsgericht wendet das materielle Recht oder die gesetzlichen Regelungen an, die von den Parteien als auf die Streitigkeit anwendbar vereinbart wurden. Liegt keine solche Vereinbarung seitens der Parteien vor, wendet das Schiedsgericht das (die) Gesetz(e) oder gesetzlichen Regelungen an, die es als angemessen erachtet.
2. In Schiedsverfahren, in denen es um die Anwendung von Verträgen geht, entscheidet das Schiedsgericht in Übereinstimmung mit den Vertragsbestimmungen und berücksichtigt die auf den Vertrag anwendbaren Gepflogenheiten und Handelsbräuche.
3. Das Schiedsgericht entscheidet nicht nach billigem Ermessen („*amiable compositeur*“ oder „*ex aequo et bono*“), wenn es die Parteien hierzu nicht ausdrücklich ermächtigt haben.
4. Eine Verurteilung zur Zahlung einer Geldsumme erfolgt in der Währung oder den Währungen des Vertrages, es sei denn, das Schiedsgericht erachtet eine andere

Währung als angemessener. Das Schiedsgericht kann Zinsen oder Zinseszinsen für Zeiträume vor und nach dem Schiedsspruch zusprechen, wobei der Vertrag und anwendbares materielles Recht zu berücksichtigen sind.

5. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, verzichten sie ausdrücklich auf jeglichen Anspruch auf Strafschadensersatz (*punitive damages, exemplary damages*) oder ähnlichen Schadensersatz, es sei denn, anwendbares Recht verlangt, dass Entschädigungszahlungen in einer bestimmten Art und Weise erhöht werden. Diese Regelung gilt nicht für den Zuspruch von Schiedsverfahrenskosten an eine Partei zur Entschädigung für Fehlverhalten im Schiedsverfahren.

Artikel 35: Vergleich oder andere Gründe zur Verfahrensbeendigung

1. Wenn die Parteien die Streitigkeit beilegen, bevor ein Endschiedsspruch erlassen wurde, beendet das Schiedsgericht das Schiedsverfahren und kann, falls dies von allen Parteien beantragt wird, den Vergleich in Form eines Schiedsspruches mit vereinbartem Wortlaut festhalten. Das Schiedsgericht ist nicht verpflichtet, einen solchen Schiedsspruch zu begründen.
2. Wenn eine Fortsetzung des Schiedsverfahrens entbehrlich oder unmöglich wird, weil vom Administrator angeforderte Gebührenvorschüsse nicht gezahlt werden, kann das Schiedsverfahren gemäß Artikel 39 (3) ausgesetzt oder beendet werden.
3. Wenn eine Fortsetzung des Schiedsverfahrens aus irgendeinem anderen als den im ersten und zweiten Absatz dieses Artikels genannten Gründen unnötig oder unmöglich wird, setzt das Schiedsgericht die Parteien über seine Absicht in Kenntnis, das Schiedsverfahren zu beenden. Anschließend erlässt das Schiedsgericht eine Verfügung, mit der das Schiedsverfahren beendet wird, es sei denn, eine Partei erhebt dagegen aus berechtigten Gründen Einwände.

Artikel 36: Auslegung oder Berichtigung des Schiedsspruchs

1. Innerhalb von 30 Tagen nach Zugang eines Schiedsspruchs kann jede Partei unter Benachrichtigung der anderen Partei bei dem Schiedsgericht die Auslegung des Schiedsspruchs oder die Berichtigung von Schreib-, Druck- oder Rechenfehlern oder den Erlass eines ergänzenden Schiedsspruchs bezüglich

geltend gemachter, aber im Schiedsspruch nicht berücksichtigter Ansprüche, Gegenansprüche oder Aufrechnungen beantragen.

2. Wenn das Schiedsgericht einen solchen Antrag unter Berücksichtigung der Einlassungen der Parteien für berechtigt hält, kommt es dem Antrag innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der letzten Stellungnahmen der Parteien zu der beantragten Auslegung oder Berichtigung oder zu dem beantragten ergänzenden Schiedsspruch nach. Jede Entscheidung zur Auslegung oder Berichtigung und ein ergänzender Schiedsspruch sind zu begründen und wird Bestandteil des Schiedsspruchs.
3. Das Schiedsgericht kann von sich aus innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum des Schiedsspruchs Schreib-, Druck- oder Rechenfehler berichtigen oder einen ergänzenden Schiedsspruch bezüglich geltend gemachter, aber im Schiedsspruch nicht berücksichtigter Ansprüche erlassen.
4. Die Parteien haften für sämtliche in Verbindung mit einem Antrag auf Auslegung oder Berichtigung oder auf Erlass eines ergänzenden Schiedsspruchs anfallenden Kosten; das Schiedsgericht kann über die Verteilung solcher Kosten entscheiden.

Artikel 37: Kosten des Schiedsverfahrens

Das Schiedsgericht setzt die Kosten des Schiedsverfahrens in dem Schiedsspruch bzw. den Schiedssprüchen fest. Das Schiedsgericht kann die Kosten des Schiedsverfahrens unter den Parteien verteilen, wenn eine solche Verteilung seiner Ansicht nach unter Berücksichtigung der Umstände des Falles gerechtfertigt ist.

Die Kosten des Schiedsverfahrens können umfassen:

- a. die Gebühren und Auslagen der Schiedsrichter inklusive anfallender Steuern;
- b. die Kosten jeder vom Schiedsgericht benötigten Unterstützung;
- c. die Kosten und Auslagen des Administrators;
- d. die angemessenen Anwalts- und sonstigen Kosten der Parteien;
- e. Kosten, die in Verbindung mit einem Antrag auf Eilmaßnahmen zur Sicherung gemäß Artikel 7 oder mit einem Antrag auf vorläufige Maßnahmen gemäß Artikel 27 entstanden sind;

- f. Kosten, die in Verbindung mit einem Antrag auf Verfahrensverbundung gemäß Artikel 9 entstanden sind und
- g. Kosten in Verbindung mit dem Austausch von Informationen gemäß Artikel 24.

Artikel 38: Gebühren und Auslagen des Schiedsgerichts

1. Die Gebühren und Auslagen der Schiedsrichter müssen betragsmäßig unter Berücksichtigung des Zeitaufwands der Schiedsrichter, des Umfangs und der Komplexität des Falles sowie weiterer relevanter Umstände angemessen sein.
2. So bald wie möglich nach der Einleitung des Schiedsverfahrens legt der Administrator nach vorheriger Anhörung der Parteien und aller Schiedsrichter und unter Berücksichtigung der von den Schiedsrichtern genannten Stundensätze sowie des Umfangs und der Komplexität des Falles einen angemessenen Tages- oder Stundensatz fest.
3. Alle Streitigkeiten hinsichtlich der Gebühren und Auslagen des Schiedsrichters werden durch den Administrator entschieden.

Artikel 39: Vorschüsse

1. Der Administrator kann von den Parteien angemessene Beträge als Vorschuss für die in Artikel 37 genannten Kosten anfordern.
2. Im Verlauf des Schiedsverfahrens kann der Administrator von den Parteien ergänzende Vorschusszahlungen anfordern.
3. Zahlt eine Partei, die Klage oder Widerklage erhoben hat, die angeforderten Gebühren oder Vorschüsse nicht ein, so gilt dies als Rücknahme der Klage oder Widerklage. In keinem Fall ist es einer Partei jedoch verwehrt, sich gegen eine Klage oder Widerklage zu verteidigen.
4. Wenn die gemäß Artikel 37 (a) und 37 (b) angeforderten Vorschüsse nicht unverzüglich und in voller Höhe eingezahlt werden, informiert der Administrator die Parteien darüber, so dass eine oder mehrere Parteien die nötigen Vorschüsse erbringen können. Wird ein solcher Vorschuss von einer oder mehreren Parteien geleistet, kann das Schiedsgericht auf Antrag einen gesonderten Schiedsspruch

zugunsten der zahlenden Partei(en) über die Rückforderung des Vorschusses nebst etwaiger Zinsen erlassen.

5. Wenn keine Partei bereit ist, die geforderten Vorschüsse zu leisten, kann das Schiedsgericht die Aussetzung oder Beendigung des Verfahrens anordnen. Wenn das Schiedsgericht noch nicht ernannt ist, kann der Administrator das Verfahren aussetzen oder beenden.
6. Nachdem der Endschiedsspruch erlassen worden ist, rechnet der Administrator gegenüber den Parteien die erhaltenen Vorschüsse ab und zahlt einen etwaigen Restbetrag an die Parteien zurück.

Artikel 40: Vertraulichkeit

1. Vertrauliche Informationen, die von den Parteien oder von Zeugen im Verlauf des Schiedsverfahrens offengelegt werden, dürfen von einem Schiedsrichter oder vom Administrator nicht weitergegeben werden. Sofern nicht in Artikel 40 (3) etwas anderes geregelt ist, die Parteien etwas anderes vereinbart haben oder anwendbares Recht etwas anderes erfordert, haben die Mitglieder des Schiedsgerichts und der Administrator alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren oder dem Schiedsspruch vertraulich zu behandeln.
2. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, kann das Schiedsgericht Verfügungen hinsichtlich der Vertraulichkeit des Schiedsverfahrens oder von Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren erlassen und Maßnahmen zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen und vertraulichen Informationen treffen.
3. Ein Schiedsspruch darf nur mit Zustimmung aller Parteien oder sofern gesetzlich vorgeschrieben veröffentlicht werden mit der Ausnahme, dass der Administrator ausgewählte Schiedssprüche, Anordnungen, Entscheidungen und Urteile, die im Zuge der Vollstreckung oder anderweitig öffentlich geworden sind, veröffentlichen oder anderweitig öffentlich zugänglich machen darf.
4. Das ICDR darf auch ausgewählte Schiedssprüche, Anordnungen, Entscheidungen und Urteile veröffentlichen, die so bearbeitet wurden, dass die Namen der Parteien und andere identifizierende Details unkenntlich gemacht wurden, es sei denn, eine Partei erhebt innerhalb von sechs Monaten nach dem Datum des Schiedsspruchs schriftlich Einspruch gegen die Veröffentlichung.

Artikel 41: Haftungsausschluss

Die Mitglieder des Schiedsgerichts, ein gemäß Artikel 7 ernannter Eilschiedsrichter, ein gemäß Artikel 9 ernannter Verbindungsschiedsrichter, ein Schiedsgerichtssekretär und der Administrator sind gegenüber keiner Partei und für keine Handlung oder Unterlassung im Zusammenhang mit einem Schiedsverfahren nach diesen Regeln haftbar, sofern ein solcher Haftungsausschluss nicht nach anwendbarem Recht unzulässig ist. Die Parteien sind sich darüber einig, dass ein Schiedsrichter, ein Eilschiedsrichter, ein Verbindungsschiedsrichter, ein Schiedsgerichtssekretär und der Administrator nicht verpflichtet sind, über das Schiedsverfahren auszusagen, und keine Partei darf es betreiben, eine dieser Personen in einem gerichtlichen oder anderen Verfahren im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren zu einer Partei oder zu einem Zeugen zu machen.

Artikel 42: Auslegung der Regeln

Diese Regeln werden durch das Schiedsgericht, einen gemäß Artikel 7 ernannten Eilschiedsrichter und durch einen gemäß Artikel 9 ernannten Verbindungsschiedsrichter ausgelegt und angewendet, soweit sie sich auf deren Befugnisse und Pflichten beziehen. Alle übrigen Regeln werden vom Administrator ausgelegt und angewendet.

INTERNATIONALES BESCHLEUNIGTES VERFAHREN

Artikel E-1. Anwendungsbereich des Beschleunigten Verfahrens

Das Beschleunigte Verfahren ergänzt die Internationalen Schiedsverfahrensregeln nach Maßgabe ihres Artikels 1 (4).

Artikel E-2. Ausführlicher Vortrag

Die Parteien haben in der Schiedsklage und in der Antwort ausführlich zu den Tatsachen, Ansprüchen, Gegenansprüchen, Aufrechnungen und Verteidigungsmitteln sowie zu sämtlichen zu diesem Zeitpunkt verfügbaren Beweismitteln vorzutragen, auf die sich die jeweilige Partei zu stützen beabsichtigt. Nach Anhörung der Parteien erlässt der Schiedsrichter eine verfahrensleitende Verfügung sowie einen Zeitplan für die Vervollständigung des schriftlichen Vortrags.

Artikel E-3. Konferenz zur Verfahrensorganisation

Der Administrator kann mit den Parteien und ihren Vertretern eine vorbereitende Konferenz zur Erörterung der Anwendung der vorliegenden Verfahren, der Schiedsrichterauswahl, einer Mediation der Streitigkeit oder anderer administrativer Fragen abhalten.

Artikel E-4. Rüge der Anwendbarkeit des Beschleunigten Verfahrens

Wenn vor der Ernennung des Schiedsrichters eine entsprechende Rüge erhoben wird, kann der Administrator vorläufig über die Anwendbarkeit des Beschleunigten Verfahrens entscheiden, wobei die Befugnis zur endgültigen Entscheidung dem Schiedsrichter vorbehalten bleibt. Der Schiedsrichter berücksichtigt den Streitwert und alle anderen relevanten Umstände.

Artikel E-5. Änderung der Klage oder Widerklage

Wenn eine Partei nach Erhebung der ursprünglichen Klage oder Widerklage diese Klage oder Widerklage über einen Betrag von 500.000 USD (ohne Berücksichtigung von Zinsen und der Kosten des Schiedsverfahrens) hinaus erweitert, wird der Fall weiterhin nach dem Beschleunigten Verfahren administriert, sofern nicht die Parteien

etwas anderes vereinbaren oder der Administrator oder der Schiedsrichter etwas anderes festlegen. Nach Ernennung des Schiedsrichters kann kein neuer oder anderer Anspruch oder Gegenanspruch, eine Aufrechnung oder eine Änderung des Klagebetrags mehr ohne die Zustimmung des Schiedsrichters geltend gemacht werden.

Artikel E-6. Ernennung und Qualifikationen des Schiedsrichters

Ein Einzelschiedsrichter wird wie folgt ernannt: Der Administrator übermittelt gleichzeitig an jede Partei eine identische Liste mit fünf vorgeschlagenen Schiedsrichtern. Die Parteien können sich auf einen Schiedsrichter von dieser Liste einigen und unterrichten den Administrator hierüber. Wenn die Parteien sich nicht auf einen Schiedsrichter einigen können, dann kann jede Partei zwei Namen von der Liste streichen, die verbleibenden Namen in der Reihenfolge ihrer Präferenz nummerieren und die Liste innerhalb von zehn Tagen nach dem Datum der Übermittlung der Liste an die Parteien an den Administrator zurücksenden. Die Parteien sind nicht verpflichtet, Auswahllisten auszutauschen. Wenn sich die Parteien auf keinen der Schiedsrichter verständigen können oder für die Parteien akzeptable Schiedsrichter zur Amtsübernahme nicht in der Lage oder nicht verfügbar sind oder die Ernennung aus anderen Gründen nicht aus den vorgelegten Listen erfolgen kann, kann der Administrator die Ernennung ohne Vorlage zusätzlicher Listen vornehmen. Die Parteien werden vom Administrator über die Ernennung des Schiedsrichters sowie über etwaige Offenlegungen unterrichtet.

Artikel E-7. Verfahrensanhörung und Verfügung

Nach der Ernennung des Schiedsrichters kann der Schiedsrichter eine Verfahrensanhörung mit den Parteien, ihren Vertretern und dem Administrator anberaumen, um das Verfahren und den Zeitplan für den Fall zu besprechen. Innerhalb von 14 Tagen nach seiner Ernennung erlässt der Schiedsrichter eine verfahrensleitende Verfügung.

Artikel E-8. Schriftliches Verfahren

Wird ein Beschleunigtes Verfahren als schriftliches Verfahren geführt, muss sämtlicher Vortrag innerhalb von 60 Tagen nach dem Datum der verfahrensleitenden Verfügung eingehen, sofern der Schiedsrichter nichts anderes bestimmt. Der

Schiedsrichter kann eine mündliche Verhandlung anordnen, wenn er dies für erforderlich hält.

Artikel E-9. Verfahren mit mündlicher Verhandlung

Im Beschleunigten Verfahren mit mündlicher Verhandlung legt der Schiedsrichter den Tag, die Uhrzeit und den Ort der mündlichen Verhandlung fest. Die mündliche Verhandlung findet innerhalb von 60 Tagen nach dem Datum der verfahrensleitenden Verfügung statt, sofern der Schiedsrichter es nicht für erforderlich hält, diese Frist zu verlängern. Mündliche Verhandlungen können nach freiem Ermessen des Schiedsrichters in Person oder per Video, Audio oder mit anderen elektronischen Mitteln abgehalten werden. Grundsätzlich wird keine Mitschrift und kein stenographisches Protokoll erstellt. Wünscht eine Partei ein stenographisches Protokoll, so kann sie hierfür selbst Sorge tragen. Sofern der Schiedsrichter nichts anderes bestimmt, dauert die mündliche Verhandlung nicht länger als einen Tag. Der Administrator benachrichtigt die Parteien im Voraus über das Datum der mündlichen Verhandlung.

Artikel E-10. Der Schiedsspruch

Schiedssprüche werden schriftlich erlassen und sind für die Parteien endgültig und bindend. Sofern nicht etwas anderes von den Parteien vereinbart, gesetzlich vorgeschrieben oder vom Administrator bestimmt ist, wird der Schiedsspruch innerhalb von 30 Tagen nach dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder dem für den letzten schriftlichen Vortrag festgesetzten Zeitpunkt erlassen.

Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebührentabelle

Die aktuelle Verwaltungsgebührentabelle finden Sie unter www.adr.org/internationalfeeschedule.